



- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 9 | März 2014

EDITORIAL**Seite 3****AKTION**

„Europa und sozialer Widerstand – Perspektiven des Widerstands dort, wo Wirtschaftswachstum und Prekarisierung Hand in Hand gehen“

Das ALSO-Symposium am 30. 11. 2013 | von Tobias Schiff

Seite 4**GESELLSCHAFT**

Am Stammtisch der Mittelschicht | von Kathrin Hartmann

Seite 8**REALSATIRE**

Höher schneller weiter, oder: dumm dümmer am dümmsten | von Evelyn Schuckardt

Seite 11**POSITION**

Die Arbeitslosen der Großen Koalition. | von Helga Spindler

Seite 14

Nein, ja, aber... die Rentendebatte nachgeschaut | von Dr. Rudolf Martens

Seite 17**INITIATIVE**

**Wenn sich Menschen selbst helfen lernen
- die Berliner Erwerbsloseninitiative BASTA!**

Seite 19**POSITION**

Die Macht der Ohnmacht – Konstruktionen der Bedürftigkeit | von der Layouterin

Seite 22**BERATUNG**

Beratungs- und Prozesskostenhilfe 2014 | von RA Sabine Jorns

Seite 24**URTEILE**

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann

Seite 26

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann

Seite 31

**Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann

Seite 34**RÜCKSEITE**

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Ich unterbreche die Lektüre des Live-Tickers zum Uli-Hoeneß-Prozess ja nur ungern, aber irgendwann muss das Editorial ja geschrieben werden. Während Herr Hoeneß sich als Opfer seiner Raffgier präsentiert, der zudem die Übersicht über seine verschiedenen millio-nenschweren Privatkonten und die damit verbundenen steuerpflichtigen Einnahmen verloren hatte, frage ich mich, worüber ich hier schreiben soll. Denn darüber, ob Hoeneß nun 17 oder 18 Mio. EUR an Steuern hinterzo-gen hat, berichten ja schon andere. Und wie viele Al-leinerziehende mit zwei Kindern von diesem Geld aus-kömmlich leben könnten oder wie vielen interessierten Arbeitslosen man dafür eine berufliche Weiterbildung zahlen könnte, fragt sich ja offenbar auch niemand. Trä-nen lügen nicht.

Nun ja, zu Papier bringen muss ich etwas, sonst steigen mir meine Redaktionskolleg/-innen, denen auch nichts zum Editorial eingefallen ist, auf das Dach. Ganz ohne Editorial, so mit weißer Leerfläche, geht es eben doch nicht. Und verkauft für Anzeigen kriegen wir den Platz auch nicht. Dies, obwohl wir das Geld dringend brau-chen könnten. Denn wenn es so weiter geht mit den Finanzen der *quer*, dann ist bald Schluss mit Layout und Lesbarkeit in unserer Zeitschrift. Alternativ könnten wir aber auch pleite gehen. Hoffentlich lesen die Leserinnen und Leser diesmal den Spendenaufruf im hinteren Teil der *quer*. Und – noch wichtiger – hoffentlich spenden sie – Ihr! – dann auch.

So. Wenn nichts mehr geht, dann geht in der Medien-welt ja manchmal was mit Inhalt. Bißchen abgedroschen und völlig aus der Zeit gefallen, aber warum eigentlich nicht. In dieser Ausgabe der *quer* wollen wir uns z. B. näher mit den bisher bekannt gewordenen sozialpo-litischen Absichten der großen Koalition in Berlin aus-einander setzen. So beschäftigt sich Helga Spindler z. B. in ihrem Beitrag mit den Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU und SPD bezüglich Arbeitsmarkt und Sozialem ausdrücklich nicht nur mit dem Mindestlohn, sondern beispielsweise auch mit dem, was die große Ko-alition an aktiver Arbeitsmarktpolitik betreiben will. Und Rudolf Martens wird sich mit der Rentenreform ausein-andersetzen, deren Ankündigung bereits dazu geführt hat, dass Ökonomen und auch manche Journalisten die apokalyptischen Reiter gen Berlin, München oder Ham-burg ziehen sehen, den sterbenden Industrielandschaf-ten entgegen.

Daneben beschäftigt sich in dieser Ausgabe u. a. Kathrin Hartmann mit den Motiven der Mittelschicht zur Aus-grenzung von Erwerbslosen und prekär Beschäftigten. Dazu gibt es einen Bericht vom Symposium „Europa und sozialer Widerstand – Perspektiven des Widerstands dort, wo Wirtschaftswachstum und Prekarisierung Hand in Hand gehen“ sowie Urteile, Urteile, Urteile. Genug Lesestoff also für die nächsten drei Monate.

Damit wünscht Euch die Redaktion der *quer* viel Spaß!

„Europa und sozialer Widerstand – Perspektiven des Widerstands dort, wo Wirtschaftswachstum und Prekarisierung Hand in Hand gehen“

*Symposium am 30.11.2013 in den Räumen
der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg [ALSO]*

Krise in Europa. Für viele äußert sich das durch Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Zusammenbruch der Sozialsysteme und drohende Armut.

Nicht alle Staaten Europas trifft es gleich, nicht alle Menschen gehören zu den Verlierern. In Deutschland wächst die Wirtschaft, mittlerweile wird zaghaft über Mindestlöhne nachgedacht und fehlende Fachkräfte sollen sogar aus dem Ausland angeworben werden.

Die Reformen durch die Agenda 2010 hätten uns vor den schlimmsten Auswirkungen der Krise bewahrt, so belehrt man uns. Nach deutschem Vorbild wird nun überall in Europa der Druck auf Beschäftigte und Erwerbslose erhöht. Staatliche Leistungen werden minimiert, Kollateralschäden billigend in Kauf genommen.

Doch es regt sich Widerstand gegen die zunehmende Ungleichheit und das verordnete „Weiter so!“. Die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg hatte als Veranstalterin Basisinitiativen und Interessierte zum Erfahrungsaustausch eingeladen.

AktivistInnen aus England, Rumänien und Deutschland trafen sich um über aktuelle soziale Kämpfe in unterschiedlichen Bereichen zu berichten.

Boycott Workfare

Es sind keine schönen Nachrichten, die uns da aus England erreichen...

Robert Stearn, Uta Kamuff und Warren Clark von der Initiative Boycott Workfare berichteten von den Zuständen im United Kingdom und dem Widerstand auf der Insel.

Workfare ist unbezahlte Vollzeitarbeit. Bereits ab sechs Monaten Arbeitslosigkeit müssen Achtzehn- bis Vierundzwanzigjährige an Workfareprogrammen teilnehmen.



men. Ältere können nach neun bis zwölf Monaten – bis hin zum Renteneintritt – zur Teilnahme verpflichtet werden.

Wer sich weigert, kann für bis zu drei Jahre alle Ansprüche auf staatliche Leistungen verlieren. Die Zahl der von Workfare Betroffenen ist schwer einschätzbar, da die Regierung keine aktuellen Daten veröffentlicht. Schätzungsweise sind 3,5 Millionen Menschen betroffen. Die Zahl der Sanktionen – auch gegenüber Kranken – nimmt zu.

Die Parteien befürworten Workfare und nur zwei Gewerkschaften unterstützen Boycott Workfare.

Aber nicht alle nehmen das widerspruchslos hin...

Die Boycott Workfare Kampagne stellt sich dieser Entwicklung entgegen. Boycott Workfare ist aus einer Grasswurzelbewegung von Workfare Betroffener hervorgegangen und überall in Großbritannien vertreten.

Die Gruppe tritt für die Abschaffung von Workfare ein und möchte Betroffene über ihre Rechte aufklären. Die Öffentlichkeit soll erfahren, dass ein Europa weiter Umbau des Arbeitsmarktes hin zu mehr unbezahlter Arbeit stattfindet.

Boycott Workfare konzentriert sich dabei auf die Frage nach den Profiteuren von Workfare und den Kampf gegen Vereinzelung und Stigmatisierung. Mittels verschiedener Aktionen, wie Demonstrationen und durch das Stören von Konferenzen, versucht Boycott Workfare öffentlichen Druck aufzubauen.

Die Arbeit von Boycott Workfare ist nicht ohne Folgen geblieben. Viele Menschen zeigen ihre Solidarität in den sozialen Onlinemedien. Im letzten Jahr fand eine Demonstration mit über 500 Teilnehmern statt. Der öffentliche Druck hat dazu geführt, dass bereits 20 Organisationen und Firmen aus dem Workfareprogramm ausgestiegen sind.



Agricultural and Rural Convention [ARC 2020]

Stephanie Roth vom Bündnis ARC 2020 berichtete von den Kämpfen gegen Ausbeutung, Vertreibung und Umweltzerstörung in Rumänien. Anlass ist der geplante Goldabbau mittels des hochgiftigen Zyanidauswaschverfahrens durch eine kanadische Minengesellschaft.

Rund um die Gemeinde Rosia Montana sind tausende Kleinbauern von Vertreibung durch den Tagebau bedroht. Aus dem Kampf der direkt Betroffenen hat sich eine Rumänien weite Bewegung entwickelt. Proteste durch Auswanderer finden mittlerweile sogar z. B. in Paris und Washington statt.

Das Unternehmen hat versucht die Bewegung zu spalten, indem sie Menschen unter Druck setzt. Arbeiter wurden mit Jobverlust bedroht, Grundstückseigentümer mit Jobs geködert. Die Firma versuchte sogar, einzelne Familienmitglieder gegeneinander auszuspielen. Der Konzern trat an Kinder von Witwen heran, um ihnen anzubieten, ihr Erbe vorzeitig einzuklagen, um so an Grundstücke zu gelangen.

Die AktivistInnen sind antihierarchisch organisiert, vieles läuft über Mundpropaganda und soziale Netzwerke wie facebook. Die Bewegung zeichnet sich durch kreative, oft spontane Aktionsformen aus, die der Polizei ein gewaltsames Einschreiten erschweren.

Ein Gesetz der Regierung, das die Mine zum „nationalen Interesse“ erhob und so die letzten Hindernisse beseitigen sollte, hatte der Bewegung enormen Zulauf beschert. Durch das Vorgehen der Regierung war jedoch eine „Jetzt reicht’s!“-Stimmung entstanden.

Der wachsende Druck durch die Bewegung hat dazu geführt, dass das Gesetz wieder annulliert wurde und dass die Mine bis heute noch nicht existiert.

Bündnis gegen Zwangsumzüge

Karin Baumert stellt das Bündnis gegen Zwangsumzüge und dessen Arbeit in Berlin vor.

Das Bündnis versteht sich als Aktionsbündnis, in dem sich Betroffene organisieren. Die Praxis der Zwangsräumungen wird als der schlimmste Teil des aktuellen Sanktionsregimes verstanden und soll wo es möglich ist verhindert werden.

Es handelt sich um einen losen Zusammenschluss ohne „harten Kern“. Die AktivistInnen arbeiteten selbst organisiert und Konsens orientiert. Es wird darauf geachtet, möglichst niedrigschwellig zu arbeiten.

Von Zwangsumzügen Betroffene berichteten zunächst im Plenum, viele arbeiten dauerhaft im Bündnis weiter. Es werden „Mitmachtreffen“ veranstaltet und SMS-Ketten organisiert, um bei Zwangsräumungen aktiv werden zu können. Es gab Versuche Häuser zu besetzen.

Für das Bündnis ist Kapitalismuskritik zwar wichtig, es wird aber eher Praxis orientiert gedacht. Es geht um klare und allgemein verständliche Forderungen, um ein Menschenrecht auf Wohnen, die Abschaffung von Wohneigentum.



Es soll eine emanzipatorische Praxis etabliert werden. Dadurch, dass gezeigt wird, wie bei einzelnen Aktionen konkret gewonnen werden kann, soll ein Bewusstsein für die eigene Stärke geschaffen, die Bewegung gestärkt und ausgebaut werden.

Eigene Recherchen des Bündnisses gegen Zwangsumzüge haben ergeben, dass es in Berlin durchschnittlich 22 Räumungen pro Tag gibt. Seit Februar letzten Jahres konnten aber alle Zwangsräumungen aus städtischen Wohnungen verhindert werden, unter anderem durch Gespräche mit den Geschäftsleitungen und durch die Ankündigung von Aktionen. Private Wohnungsgesellschaften zeigen jedoch keine Gesprächsbereitschaft.

Fazit

In der abschließenden Diskussion wurde von den Vertretern der Initiativen und den SeminarteilnehmerInnen über Gemeinsamkeiten, Kooperationsmöglichkeiten und das weitere Vorgehen gesprochen.

Als Gemeinsamkeiten wurden die antikapitalistische Grundhaltung und flache Hierarchien genannt. Alle Gruppen verstehen sich als Basisbewegungen, auffal-

lend war der freundschaftliche Umgang miteinander. Unterschiedliche Haltungen gab es bezüglich der Frage, wie sehr es einer theoretischen Fundierung der praktischen Arbeit bedarf.

Eine Spaltung zwischen Aktions orientierten Menschen und „Theoretikern“ wollte aber niemand zulassen.

Es gab mehrere Vorschläge für das weitere Vorgehen. Der Kontakt soll aufrechterhalten, der Dialog fortgeführt werden. Weitere Treffen der Gruppen – wenn möglich kombiniert mit Aktionen – werden angestrebt.

Es sei wünschenswert öffentlich zu machen, dass es verschiedene Gruppen gebe, die sich mit sozialen Konflikten befassen.

Da am folgenden Montag eine Demonstration von Boycott Workfare geplant war, wurde spontan beschlossen, sich solidarisch zu zeigen. Karin Baumert und Stephanie Roth mobilisierten dafür Menschen vor die britische Botschaft, die ALSO beschloss, die ebenfalls am Montag stattfindende Aktion vor dem Arbeitsamt in Oldenburg für eine Solidaritätsadresse zu nutzen.

Die freundschaftliche und konstruktive Atmosphäre und die intensiven Gespräche zwischen allen TeilnehmerInnen haben das Symposium zum Erfolg werden lassen. Besonderer Dank gilt den ÜbersetzerInnen, dem Catering und der Rosa Luxemburg Stiftung.

Eine Lösung für die Krise haben wir natürlich nicht gefunden. Dafür reichte die Zeit nicht. Aber die kleinen Erfolge, von denen wir erfahren haben, sagen uns, dass es sich lohnt zu suchen!

Weiterführende Links:

<http://www.boycottworkfare.org/>

<http://www.rosiamontana.org>

<http://www.gegen-zwangsumzuege.de/>

<http://www.also-zentrum.de/>

Tobias Schiff



Am Stammtisch der Mittelschicht

*Wie die Konsumgesellschaft ihren Bestand durch Ausgrenzung sichert
– und warum die Mittelschicht immer aggressiver nach unten tritt*

Es war an einem Märzorgen um acht, als ich mit einem Mitarbeiter der Tafel in einem Münchner Stadtteil, den ich nicht kannte, den düsteren Hinterhof betrat. An der Rückseite eines Discounters war das Rolltor geschlossen, davor stand ein einsamer Kistenturm, kein Mensch weit und breit. In den Kisten fanden sich weggeworfene Lebensmittel, Bananen, Paprika, Salat. Dazwischen Schachteln mit zerdätschten Eiern, verdorbenes Fleisch und Joghurtbecher, deren Inhalt in die Kisten suppte. Fliegen saßen auf dem Müll. Es war der erste Tag, den ich mit der Münchner Tafel verbrachte und dieser Anblick hat mich bis heute tief erschüttert. So ist das also, dachte ich, ist man erst mal draußen und überflüssig, dann stehen einem nur noch die Reste zu. Und dieser Handelskonzern mit zweistelligem Milliardenumsatz glaubte sogar offenbar, dass für Arme selbst verdorbenes Essen allemal gut genug ist.

Hier der Überfluss – da der Mangel: die Tafeln, so scheint es, füllen genau diese Lücke mit Gerechtigkeit und Solidarität, indem sie einwandfreie Lebensmittel, die die Supermärkte sonst wegschmeißen würden, an Bedürftige verteilen. Deswegen genießen sie so großes Ansehen in der Gesellschaft. Dass in Deutschland 20 Millionen Tonnen Lebensmittel weggeworfen werden, während immer mehr Menschen von Armut betroffen sind, sorgt selbst in der Konsumgesellschaft für Unbehagen. Aber was ist das für eine Gesellschaft, die ihren Bedürftigen

allenfalls Brosamen zukommen lässt und ihnen aber echte Teilhabe und Anerkennung verweigert?

Als ich die Tafeln für meine Buchrecherchen besucht habe, habe ich viele engagierte Ehrenamtliche getroffen – aber noch mehr Menschen, die es als große Demütigung empfanden, für weggeworfene Lebensmittel anstehen zu müssen. Mir haben Frauen erzählt, dass sie am liebsten Kopftücher tragen würden, damit sie niemand erkennt. Und Mütter, die ihren Kindern sagen, dass sie einkaufen gehen – aus Angst die Kinder würden in der Schule ausgelacht. Armut ist ein Stigma, das auch die Tafeln nicht löschen können. Im Gegenteil: bei den Tafeln wird den Nutzern jede Woche aufs Neue klar, dass sie so abgehängt sind, dass nicht einmal ein Einkauf im Supermarkt drin ist. Doch wo nur der Überfluss verteilt wird, sind auch Waren und Gerechtigkeit endlich. Ich habe Menschen weinen sehen, die kein Brot mehr bekommen haben. Und solche, die schon zwei Stunden vor Öffnung zur Ausgabestelle kommen – aus Angst, vielleicht leer auszugehen. Selbst in der reichen Stadt München leben 180.000 Menschen in Armut. Nur zehn Prozent davon können aber bei den Tafeln versorgt werden. So ist das Verhältnis deutschlandweit: rund elf Millionen sind arm, nur eine Million hat Zugang zur Tafel. Ansprüche kann man bei den Tafeln nicht stellen – dort wird freiwillig Hilfe geleistet. Aber wie könnten Almosen ein Ersatz für Bürgerrechte sein?

Ich habe an den Tafeln nicht nur zum ersten Mal Armut kennengelernt, sondern auch Reichtum. Die größer werdende Kluft zwischen arm und reich, die gesellschaftliche Spaltung, über die ich bislang nur gelesen hatte: an den Tafeln konnte ich sie plötzlich sehen. Denn die Rollen sind klar verteilt: es gibt die, die geben und die, die nehmen müssen. So reproduziert die Tafel die gesellschaftlichen Verhältnisse von oben und unten und drinnen und draußen. Jede Neueröffnung der Tafel, jeder neue Lieferwagen, jede zusätzlich verteilte Tonne Lebensmittel müsste ein Skandal sein – schließlich belegt dies, dass sich die Tafeln von ihren beiden Hauptzielen, Armut und Überschuss zu bekämpfen, immer weiter entfernen. Die Tafeln feiern solche Entwicklungen wie Business-Erfolge. Kein Wunder, dass die Tafeln auch bei der Wirtschaft große Anerkennung finden. So entwickelte die Unternehmensberatung McKinsey, die für Massenentlassungen bekannt ist, ein Betriebskonzept, Mercedes spendet Lieferwagen und die Lebensmittelkonzerne feiern ihre Tafelspende als „soziales Engagement“ (und sparen obendrein Entsorgungskosten). Auch die Politik versteckt sich hinter dem bürgerschaftlichen Engagement. So ist Armut bei den Tafeln gut aufgehoben und wird nicht weiter hinterfragt. Selbst der Überschuss bekommt dort einen Sinn.

Ich habe für mein Buch an vielen Orten der Armut recherchiert, ich bin auch nach Bangladesch gereist. Die Armut und das Leid, die ich dort gesehen habe, waren himmelschreiend und schockierend. Das mag zynisch klingen, doch ich habe die Armut in Deutschland beklemmender und empörender empfunden. Während Bangladesch eines der ärmsten Länder der Welt ist, ist Deutschland eines der reichsten. Es gibt hier Armut ohne Not: Während sich die reichsten zehn Prozent in Deutschland zwei Drittel des gesamten Vermögens teilen, besitzt der Großteil wenig bis nichts. Aber anstatt diese ungerechte Verteilung zu hinterfragen, anstatt sich mit den Armen zu solidarisieren und für eine gerechte Politik zu kämpfen, tritt die Mittelschicht nach unten und diffamiert die Armen als faul und unnütz. Der Bielefelder Sozialwissenschaftler Wilhelm Heitmeyer

er hat in der Langzeitstudie „Deutsche Zustände“ zehn Jahre lang die „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ untersucht. Während der letzten fünf Jahre hat er einen Klassenkampf von oben ausgemacht: mehr als die Hälfte der Deutschen hat eine abwertende Haltung gegenüber Langzeitarbeitslosen. So glauben 50 Prozent, die Armen würden sich auf Kosten der Allgemeinheit ein schönes Leben machen und seien gar nicht daran interessiert, einen regulären Job zu finden. Genauso so viele denken, die Ursache der Finanzkrise seien diejenigen, die den Sozialstaat ausnutzten. Als wären es die Hartz-IV-Empfänger gewesen, die ihren Regelsatz für Schuhe an der Börse verzockt und den Finanzmarkt zum kollabieren gebracht hätten. Heitmeyer spricht von einem „verrohten Bürgertum“.

Dieses Misstrauen, ja, die Verachtung gegen Bedürftige, ist mir zunehmend auch im Alltag begegnet – in Kreisen, von denen man derart billige Ressentiments nicht erwarten würde.

Einmal hatte ich einen Interviewtermin mit der Pressesprecherin eines multinationalen Konzerns mit zweistelligem Milliardenumsatz. Vor dem Interview plauderten wir ein wenig und kamen auf das Thema Tafeln zu sprechen. Sie sagte: „Ich überlege oft, was man machen könnte, damit die Leute lernen, das Essen zu schätzen.“ Ich stimmte ihr zu und dachte an die Tonnen weggeworfener Lebensmittel, von denen nur ein Bruchteil bei den Tafeln landet. „Ich finde, die Leute, die bei der Tafel Essen holen, sollte man dazu verpflichten,



gemeinnützige Arbeit zu leisten“, sagte die Pressesprecherin. Disziplinierungsmaßnahmen wie für Kriminelle? Für Menschen, die so aussichtslos arm sind, dass sie für weggeschmissene Lebensmittel anstehen müssen? „Warum?“ fragte ich fassungslos. „Weil die sonst das Essen bloß in den Müll schmeißen.“ Wie kam diese Frau, die mit ihrem satten Gehalt zur gehobenen Mittelschicht gehört auf eine solchen absurden Gedanken? „Das hat mir ein Lehrer erzählt“. Aha.

Ein andermal saß ich mit Journalisten in einem Restaurant, ich hatte erzählt, dass ich bei den Tafeln recherchiere. „Die Leute gehen doch nur zur Tafel, damit sie sich ein neues Iphone kaufen können“, sagte einer recht unvermittelt. Doch niemand empörte sich, keiner widersprach. Einer ergänzte: „Ja, die haben immer die neuesten Handys. Und die sind immer super angezogen, wenn sie zur Tafel gehen.“ „Ach ja?“, fragte ich, „und woher wollt ihr das wissen? Kennt ihr solche Leute?“ „Ja“, sagten sie wie aus der Pistole geschossen. Seltsam, dachte ich. Ich habe ziemlich suchen müssen, bis ich Menschen der so genannten Unterschicht gefunden habe, die mir von ihrem Alltag erzählt haben. Denn die Schichten in Deutschland haben sich mittlerweile so voneinander entfernt, dass es fast keine Berührungspunkte mehr gibt. Arme ziehen sich eher zurück – oder verheimlichen ihren Zustand. Sich anständige Kleider anzuziehen, wenn sie zur Tafel gehen, ist eine Strategie, wenigstens ein Restchen Würde zu wahren. Für ihre verzweifelten Versuche der Zugehörigkeit zur Konsumgesellschaft werden die Armen besonders verhöhnt. Man dichtet ihnen „anstrengungslosen Wohlstand“ (Guido Westerwelle) an. Diesem Klischee des faulen rauchenden, saufenden und Kinder schlecht erziehenden Unterschichtlers bin ich bei meinen Recherchen nicht begegnet. Ich habe viele Menschen getroffen, die mit aller Kraft versuchen, ein Leben in Würde zu führen – trotz aller Demütigungen. Der Vorwurf des Sozialschmarotzers ist auch wissenschaftlich längst widerlegt: laut einer Studie des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ist belegt, dass Hartz-IV-Empfänger sogar eine höhere Arbeitsmotivation haben als der Rest der Bevölkerung. Wieso hält sich dann der Vorwurf des „Sozialschmarotzers“ so hartnäckig?

Weil Armut nur durch das Begriffspaar „Leistungsträger“ versus „Sozialschmarotzer“ gerechtfertigt werden kann. Indem sie Bedürftige als „nutzlos“ brandmarkt, erhält sich die Elite Vorrechte und legitimiert ihren Reichtum. Denn Reichtum ist ohne Armut nicht denkbar. Der Wirtschaft dient die Unterschicht als Drohkulisse – mit diesem Schreckensbild lassen sich Löhne bestens drücken. Die Politik kaschiert mit dem Zerrbild des faulen Arbeitslosen ihr Versagen: ohne die Bevölkerung gegen die Armen aufzuhetzen (Gerhard Schröder: „Es gibt kein Recht auf Faulheit“) hätte die rot-grüne Regierung die größten sozialen Einschnitte seit dem zweiten Weltkrieg nicht durchsetzen können. Und die Mittelschicht? Zählt sich vor lauter Abstiegsangst zu den Reichen, obwohl sie sehr viel mehr Geld, Rechte und Vermögen von der Oberschicht trennen als von der Unterschicht. Mit diesem sozialen Stockholmsyndrom arbeiten wir aber an unserer eigenen Abschaffung: es legitimiert sämtliche politischen Entscheidungen zugunsten der Elite, die uns allen nur schaden. Sprich: es wird weiter von unten nach oben verteilt. Denn anstrengungslosen Wohlstand gibt es – dank großzügiger Steuergeschenke, Subventionen und Steueroasen – nur für Reiche. Sie sind die eigentlichen Sozialschmarotzer.

Kathrin Hartmann

Kathrin Hartmann ist freie Journalistin in München. Ihre Bücher „Ende der Mächenstunde. Wie die Industrie die Lohas und Lifestyle-Ökos vereinnahmt“ (2009) und „Wir müssen leider draußen bleiben. Die neue Armut in der Konsumgesellschaft“ (2012) sind beide im Blessing-Verlag erschienen.



www.ende-der-maerchenstunde.de

HÖHER SCHNELLER WEITER ODER DUMM · DÜMMER · AM DÜMMSTEN

Ständig wird in der modernen Welt etwas ausgezeichnet und Menschen und Dinge werden in den Mittelpunkt gestellt. Aber bisher kam noch niemand auf die Idee, die phantasievollsten Ablehnungen, Hinweise und Ratschläge von JobcentermitarbeiterInnen (JC-MA) zu prämiieren. Nun soll Schluss sein mit nicht entdeckten Lebensweisheiten, die ihr Mauerblümchen-Dasein hinter Bürotüren einsam fristen. „Heraus, heraus, es ist doch Frühling!“, wollen wir ihnen zurufen. Seid mutig, schreit sie laut heraus alle die Lebensweisheiten, die den Armen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Un-, Über- und falsch Ausgebildeten, kurz: allen ALG-II-Beziehenden den Weg aus ihrer Misere weisen sollen. Vom abendlichen Stammtisch morgens direkt ins Amt – oder vom Hirnstamm direkt zum Kleinstkarrierten.

ERNSTHAFT: Warum sollen die meist nur unter vier Augen ausgesprochenen ‚Ratschläge‘ der JC-MA nur in ihrer Amtsstube Gehör finden – wo sie

doch so viel ausrichten? Sie flößen Angst ein, machen, dass man sich minderwertig fühlt, mit einem schlechten Gewissen den Kindern, der Familie, der Gesellschaft gegenüber und wütend, hilflos und gedemütigt aus dem Amt nach Hause schleicht. Wir finden, die krassen Sprüche der SachbearbeiterInnen sollen eine Öffentlichkeit finden. Sie sind Gewalt, und diese verursacht in uns Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit. Übergriffe muss man öffentlich machen um sie zu stoppen – ganz gleich, ob sie nun verbal oder physisch stattfinden. Nur was im Geheimen bleibt, kann in dunklen Ecken weiteren Schaden anrichten. An jedem Tag in der Beratung hören wir, welche Verletzungen der Menschenwürde durch die Äußerungen der Amtschimmel täglich stattfinden. Solche Dummheiten sind Rechtsbrüche, die jeden Tag von Flensburg bis Lörrach begangen werden, von Menschen, die auf das Grundgesetz vereidigt wurden oder gelobt haben, dieses zu achten und zu verteidigen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen auf

Grundlage der Gesetze handeln, auch wenn sie sich mit AntragstellerInnen allein in ihrer Amtsstufe unterhalten.

Da rät z. B. Herr W. aus O. der alleinerziehenden Mutter einer 5-jährigen Tochter: Nehmen Sie eine Teilzeittätigkeit auf, dann habe ich auch einen guten Grund, Ihnen Unterstützung bei der Finanzierung des Führerscheins zu gewähren. Sie intensiviert ihre Anstrengungen nach einer Arbeitssuche, und kann eine 30-Stunden-Beschäftigung finden – wenn sie denn einen Führerschein hat. Aber der wurde ihr ja zugesagt. Oder? Denkste: JC-MA W. wird die Erfolgsmeldung mitgeteilt, doch nun soll sie sich eine Vollzeitstelle suchen. Wie? Ihre kleine Tochter wäre dann nicht ausreichend betreut? Nun, dann solle sie sich halt überlegen, die Tochter in ein Internat zu geben...

Was Schwangere immer wieder mal zu hören bekommen, wenn sie einen Antrag auf Erstausrüstung für das von ihnen erwartete Kind stellen: Warten Sie doch erst einmal ab, ob das Kind überhaupt lebend geboren wird...

Ich frage, ob wir hier in den Jobcentern lediglich auf schlecht geschulte, miserabel ausgebildete Verwaltungsangestellte treffen (die Loser bei der Verwaltungsprüfung?), nach neun Jahren seit in Kraft treten des SGB II? Das frage ich auch leitende Angestellte im Jobcenter. Sind sie mit mir der Meinung, dass eine gute Grundausbildung und regelmäßige Schulungen der Beschäftigten geeignet sein könnten, fehlerhafte Bescheide (und Auskünfte) zu minimieren? Zur Antwort bekomme ich: Die Mitarbeiter würden regelmäßig weitergebildet, neue Mitarbeiter erhielten eine umfang-

reiche Schulung im SGB II. Die Fluktuation im Amt sei sehr hoch, Fehler kommen immer wieder mal vor, es handele sich um einen Einzelfall... Fällt ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin häufiger durch unangemessene rechtsmissbräuchliche Auskünfte oder falsche Bescheide auf, – tja, dann haben wir es plötzlich mit **Haltungen** zu tun und diese könne man durch Weiterbildungen nicht verändern. Zudem seien viele Mitarbeiter noch recht jung und würden aufgrund ihrer noch nicht vorhandenen Lebenserfahrung – blah...

Wir diskutieren in der Redaktion darüber dazu aufzurufen, die am meisten fehlentscheidenden Mitarbeiter eines Monats / Quartals in den Jobcentern mit einer goldenen Zitrone, Himbeere, Reißzwecke oder was immer, auszuzeichnen. Schließlich sind die einzelnen Menschen für ihre Handlungen verantwortlich – ob im öffentlichen Dienst beschäftigt oder von der öffentlichen Hand mit Transferleistungen ausgestattet. Dann stellen wir fest, dass die ‚unteren Chargen‘ im Grunde nichts selbst ent-



scheiden dürfen. Sie müssen sich ihren ‚Bescheid-Entwurf‘ vom nächst höheren Vorgesetzten absegnen lassen. Würden wir also nur die unterste Stufe mit so einer Auszeichnung kenntlich machen, weil deren Name auf dem Bescheid steht? Gleichzeitig erkennen wir, dass die Sozialgesetze natürlich System haben und im System wirken. Wir lesen von Gefahrenzonen in Hamburg und Bremen, führen Diskussionen über rechtsfreie Räume. Hier steckt mehr dahinter als ein paar dumme, dreiste Einzel-täterInnen.

Wir machen immer wieder mit den verschiedensten Beiträgen auf die vielen Rechtsbrüche aufmerksam und versuchen durch die gesammelten Urteile, das viel verbreitete Unwissen mit Wissen zu vertreiben. Mit der Anwendung von Rechtsmitteln kann man sich gegen einen falschen Bescheid wehren, aber wie wehrt man sich gegen die verbalen Verletzungen, Übergriffe, bei denen häufig auch keine Zeugen mithören?

Das was Viele bereits tun, wenn sie schlechte Erfahrungen in den Ämtern gemacht haben und was wir allen immer wieder raten ist: **Geht nicht allein zum Amt!** Durch die Mitnahme von Zeugen (im Amtsdeutsch: Beistände gem. § 13 SGB X) verhindert man meist die schlimmsten Entgleisungen. Doch längst nicht alle können immer eine Freundin, Verwandte, Nachbarn oder oder mit zum Amt nehmen. Und nicht immer wird dadurch die verbale Gewalt verhindert.

Wir rufen Euch auf, die dreisten, dummen, dümmsten Sprüche, Handlungsvorschläge etc., die in den Jobcentern geäußert werden, zu sammeln und zu veröffentlichen.

Bei jedem Amtsbesuch kann man sich ein Heft mitnehmen und die Aussagen mitschreiben: „Könnten Sie das bitte noch einmal für mich zum mitschreiben wiederholen?“ Damit könnte eine Sammlung beginnen und wenn wir andere finden, die dasselbe sammeln, dann könnte

- in jedem Jobcenter z. B. ein „Tag des Dumschwatzes“ in einer Art literarischer Lesung stattfinden;
- man die Sammlung an die Geschäftsleitung schicken und zur Stellungnahme auffordern
- man eine oder mehrere dieser dumpfen Aussagen in großen Lettern im JC aufhängen
- man geneigte LokalredakteurInnen, die sich für eine Veröffentlichung stark machen, finden...

Aber das sind nur einige anfängliche Ideen, die ausbaufähig sind und Eurer Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Wie schon bemerkt, gegen schriftliche Fehlentscheide kann man sich zur Wehr setzen – wir müssen uns aber auch gegen die so nebenbei daher gesagten Äußerungen und Bewertungen wehren, damit sie irgendwann ganz aufhören. Damit sich Haltungen verändern und wir irgendwann keine rechtsfreien Räume in den Ämtern mehr haben.

Das dies nur ein Stein eines größeren Mosaiks sein kann, das weiß

Evelyn Schuckardt

DIE ARBEITSLOSEN DER GROSSEN KOALITION.



Es gab tatsächlich viel zu verhandeln in der Koalitionsarbeitsgruppe : „Arbeit und Soziales“, die sich schließlich auf das Kapitel „Vollbeschäftigung, gute Arbeit und soziale Sicherheit“ geeinigt hat. Es war wohl auch schwer genug, die absackenden Renten zu verbessern und das Versprechen zu halten, 8,50 Euro Mindestlohn einzuführen. Allen war wohl auch bewusst, dass das angesichts des Lohnverfalls in den neuen Bundesländern, den man jahrelang widerstandslos hingenommen hat, Zeit benötigen würde. Die Bundesagentur lobt sich schon in höchsten Tönen, wenn sie gelegentlich im Osten bei Aufstockern gegen Löhne unter drei Euro vorgeht. Zuletzt ist sie beim Arbeitsgericht Cottbus / Senftenberg vorstellig geworden, wo nicht nur eine kleine IT Firma möglicherweise noch vom Arbeitgeberservice des Jobcenters zu den niedrigen Löhnen ermuntert worden war, sondern auch das Amt Plessa aufgefallen ist, das kommunale Pflege- und Erhaltungsarbeiten für 1,92 Euro pro Stunde durchführen ließ. (Aus Datenschutzgründen wird leider nicht mitgeteilt, mit wie wenig sich das Jobcenter im Vergleich zufrieden gegeben hat.)

Jetzt steht der Betrag von 8,50 Euro pro Stunde im Koalitionsvertrag, aber flächendeckend wird er erst 2017 zu erhalten sein und die Gewerkschaften wollen den schrittweisen Übergang mit Tarifverträgen ermöglichen. Für die SPD waren Armin Schild von der IG Metall, aber auch ehemalige Gewerkschaftsfunktionäre wie Klaus Wiese (IG Bau) und Guntram Schneider (DGB NRW) in der Arbeitsgruppe dabei. 2017 wird dieser Mindest-

lohn vor allem in den westlichen Bundesländern und den Ballungsgebieten schon nicht mehr ausreichend zur Existenzsicherung sein. Aber, ist nicht aller Anfang schwer, besonders wenn es aus dem Unternehmerlager und der Politik so viele Gegenstimmen gibt?

Der Mindestlohn soll – bisher jedenfalls – auch allen Arbeitslosen zugute kommen, die eine neue Arbeit aufnehmen. Warum hat man ihnen dann nicht gleich mehr Rechte gegeben, wo sie doch am meisten darunter leiden müssen, dass man sie wegen der gesetzlichen Zumutbarkeitsregel erpresst, zu niedrigeren Löhnen zu arbeiten? Es wäre ein Zeichen für die Ernsthaftigkeit, gute Arbeit einführen zu wollen, wenn man ihnen zumindest ab 2015 das Recht geben würde, ohne Sanktionsandrohung über die Zahlung des angestrebten Mindestlohns zu verhandeln und übrigen auch Arbeitenden das Recht geben würde ohne sozialrechtliche Sanktionen Arbeitsverhältnisse mit niedrigeren Löhnen zu kündigen, wenn sie nicht erhöht werden. Auch die Bundesagentur könnte ihr Geschäftsmodell, Arbeitslose bevorzugt an Billigfirmen abzuschieben, schon früher verändern. Es wird zwar gnädig versprochen, „Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose verstärkt in existenzsichernde Arbeit vermitteln“ zu wollen, aber Ansprüche darauf werden nicht angekündigt.

Es gibt in der Koalitionsvereinbarung auch zwei Seiten zur „aktiven Arbeitsmarktpolitik“ (S. 65,66) Was wird darin für Arbeitslose geboten ? Hans Jürgen Urban von

der IG Metall beantwortet die Frage: „Wenig. [...] Besonders schwer wiegt aber, dass wichtige Themen, wie die Zumutbarkeitsregeln für Arbeitslose oder die Hartz IV-Regelsätze im Koalitionsvertrag ganz ausgeblendet bleiben. Hier werden nicht einmal Prüfaufträge formuliert. Das kann so nicht bleiben.“ (in: SOPOINFO Nr. 22 vom November 2013)

Es sind jedoch nicht nur diese Mängel, die Vereinbarung lässt weiter eine unverhohlene Verachtung von Arbeitslosen und geplante Verschlechterungen erkennen. Sie konzentriert sich stark auf die Hartz IV-Bezieher. Für die andern Arbeitslosen scheinen die Koalitionäre kein Problem zu erkennen, weil sie den Arbeitsmarkt für „so aufnahmefähig wie selten zuvor“ halten und sie die einschlägigen Industrieunternehmen im Krisenfall wieder mit großzügiger Kurzarbeit unterstützen wollen. Positiv ist die Ankündigung, dass sie die Nachqualifizierung junger Erwachsener ohne Berufsabschluss weiter fördern wollen. Aber warum soll sich das weder in der Zumutbarkeit noch in den Ansprüchen auf Leistungen im SGB II niederschlagen? Nicht erklärt wird auch, warum nur für Frauen ein Programm „zum besseren beruflichen Wiedereinstieg in existenzsichernde Arbeit“ geschaffen werden soll und nicht für alle Arbeitslosen. Von einer verbesserten Rechtsstellung ist auch hier keine Rede.

Gut klingt angesichts der vielen kurz befristeten Arbeitsverhältnisse das Versprechen, den Betroffenen durch Wiederherstellung der früheren Anwartschaftszeit von drei Jahren den Zugang zum Arbeitslosengeld des SGB III zu erleichtern. Aber leider gilt das nur für die „Kreativen und Kulturschaffenden“ und nicht für den Rest der kurzfristig Beschäftigten z. B. die un kreativen Leiharbeiter.

In ihrer Umsetzung schon erkennbar ist die „Rechtsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“. „Die Verwaltungen vor Ort sollen so effizient und ressourcenschonend wie möglich arbeiten.“ Was soll das denn heißen: weniger Geld? weniger Mitarbeiter? weniger Leistungen? weniger Kontrolle von Behörden handeln? „Hierzu sollen insbesondere die Ergebnisse

der 2013 gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II intensiv geprüft und gegebenenfalls gesetzgeberisch umgesetzt werden.“ Leider haben diese Vorschläge weniger mit Vereinfachung als mit noch ausgedehnter Überwachung und einigen Leistungskürzungen zu tun (abgedruckt bei www.tacheles-sozialhilfe.de). Schnellere, unmittelbare Bedarfsdeckung wie früher in der Sozialhilfe wird von den in der Arbeitsgruppe im eigenen Saft schmorenden Behördenvertretern sowieso nicht vorgeschlagen.

Während ansonsten keine neuen Rechte aufgebaut werden sollen, wird hier ein weiterer Abbau schon ziemlich konkret angekündigt.

Aber auch da, wo Hans Jürgen Urban noch eine kleine Verbesserung erhofft, nämlich bei der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung insbesondere von Langzeitarbeitslosen und Geringqualifizierten, ist nichts Gutes zu erwarten. „Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte“, (sie werden formelhaft immer in einem Atemzug genannt, so als seien beide Gruppen identisch), sollen „neue Chancen“ erhalten. Sie hätten häufig „persönliche Vermittlungshemmnisse“, wozu, wie wir inzwischen wissen, auch ein Alter über 50, Verantwortung für Kindererziehung und ganz normale Erkrankungen gehören. Dabei sollen Arbeitgeber für die Gruppe von Personen gewonnen werden, „die nur mit massiver Unterstützung Teilhabe und Integration am Arbeitsmarkt finden können“. Das deutet sehr daraufhin, dass die Ideen eines sozialen Arbeitsmarkts mit seinen langfristigen Lohnzuschüssen und der damit eng verbundenen Stigmatisierung der Betroffenen als behindertenähnlich Leistungsgeminderten im Hintergrund stehen (dazu: Spindler: Ein noch gigantischerer und zudem entwürdigender Niedriglohnsektor, in: Forum sozial Heft 2, 2013, S. 40-44, www.nachdenkseiten.de). Und natürlich sollen auch die ESF-Mittel, die bisher an die nicht existenzsichernd und leistungsangemessen bezahlte Bürgerarbeit gebunden sind, weiter genutzt werden. Auch hier kein Wort von der andernorts von der SPD versprochenen Freiwilligkeit der Teilnahme, wie überhaupt am Sanktionensystem nicht gerüttelt wird.

Und dann geht's zur Sache: „Jugendberufsagenturen“ sollen speziell die leistungsschwachen Jugendlichen unter 25 Jahren gezielt begleiten und Leistungen nach SGB II, III und VIII (ehemalige Jugendberufshilfe) bündeln, vor allem durch noch mehr Informationsaustausch zwischen den Behörden. Wer identifiziert die leistungsschwachen Jugendlichen? Soll jetzt der Terror der regelmäßigen Zeugniskontrolle von Schülern durch Jobcenter, die Entmutigung, den bestmöglichen Ausbildungsabschluss anzustreben, flächendeckend werden? Die Jobcenter mit der unverändert drohenden Totalsanktion und der fehlenden Ausrichtung auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen, haben mit der ehemaligen Jugendberufshilfe für beeinträchtigte Jugendliche soviel zu tun, wie der Teufel mit dem Weihwasser.

Und dann folgt ein Satz, der das Menschenbild der Koalitionäre besonders deutlich werden läßt: „Junge Menschen, deren Eltern seit Jahren von Grundsicherung leben, sollen gezielt Unterstützung bekommen.“ Da lässt man Familien mit Kindern jahrelang mit zu wenig Geld leben und drangsaliert sie zusätzlich mit einem höchst bürokratischen Bildungs- und Teilhabepaket, da ist bis heute der Regelsatz für über 15-jährige trotz entwicklungsbedingter Bedarfe 10 % niedriger als früher in der Sozialhilfe, und dann deklarieren die gleichen Politiker, deren Parteien das zu verantworten haben, diese Kinder deshalb pauschal als besonders hilfebedürftig und damit implizit als besonders defizitär. Dabei haben sie nichts anderes verbochen, als in einem Elternhaus mit Hartz IV-Bezug zu leben. Und das alles fällt ihnen zehn Jahre nach der Hartz-Gesetzgebung ein, mit der man die Jugendberufshilfe für diejenigen, die intensivere pädagogische Betreuung benötigten, praktisch aufgegeben hat und jahrelang junge Menschen gnadenlos in Ein-Euro-Jobs abgeschoben und an der Berufsausbildungsbeihilfe gespart hat, was nur irgend ging.

Wir fassen zusammen : der arbeitslose Hartz IV-Bezieher und die -Bezieherin sind unfähig, bei selten guter Arbeitsmarktlage einen existenzsichernden Job zu finden,

massiv in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt, geringqualifiziert und unkreativ und ganz schlimm steht's erst um ihre Kinder! Ein arbeitsmarktentwöhntes Völkchen, das intensiver patriarchalischer Betreuung bedarf. Bei dieser „klugen Arbeitsmarktpolitik“ entpuppt sich fast jedes Versprechen als Drohung und Ausdruck von pauschaler Verachtung.

Und niemand behauptet, diese Formulierungen kämen nur von den CDU-Sozialpolitikern der Verhandlungsrunde, was für eine übereinstimmende Sichtweise der Koalitionspartner spricht. Bei einem Mitglied der SPD-Gruppe, dem jetzigen Sozialsenator aus Hamburg, Detlef Scheele, kann sogar aktive Formulierungshilfe vermutet werden. Er gehörte schon seit den 90er Jahren und bis 2008 als Geschäftsführer der Hamburger Beschäftigungsgesellschaft (HAB) zu den Hardlinern einer repressiven Aktivierungspolitik, zu den Vertretern von Beschäftigungsmaßnahmen unter Zwang und mit Dumpinglohn zu Erziehungszwecken (Zum Nachlesen aus dem Archiv von [labournet](#) der Beitrag: „Schluß mit lustig. Arbeitsmarktpolitik soll Erwerbslose zur Vernunft bringen“ (1999) aus der Broschüre der Gruppe Blauer Montag: Polder, Pölser, Sauerkraut. Die neue Sozialdemokratie in Europa). Inzwischen hat er sich auch das Feld der Behindertenwerkstätten erschlossen, die als Einsatzbereiche für Arbeitslose in den Focus sozialdemokratischer Politiker gerückt sind.

Andrea Nahles, die die Arbeitsgruppe geleitet hat, ist jetzt Arbeitsministerin und hat einen neuen Staatssekretär eingeworben. Diesmal ist es nicht Detlef Scheele, der unter Olaf Scholz diese Stelle hatte, nein, diesmal ist es ein so einschlägig erfahrener Experte wie der ehemalige Finanzstaatssekretär und EZB-Direktor Jörg Asmussen, der sich schon auf sein großes Budget freut und eine „moderne Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gemäß des Koalitionsvertrags“ umsetzen will. Wir werden sehen, was damit gemeint ist, aber es sieht so aus, als hätte die SPD seit der Agenda 2010 an ihrer Haltung gegenüber Arbeitslosen nichts geändert.

Helga Spindler

Nein, ja, aber ... die Rentendebatte nachgeschaut

Ein Kommentar von Dr. Rudolf Martens, Berlin

Langwierige Verhandlungen waren nötig, um die Bundesregierung zu bilden und um sich auf ein Regierungsprogramm zu einigen. Vieles ist ein kleinster gemeinsamer Nenner, wie nicht anders zu erwarten war. Anderes wurde tabuisiert wie das Thema Steuererhöhung und der Vorrang der Konsolidierung gegenüber den Investitionen. Von allen Seiten hagelte es Kritik am Koalitionsvertrag, dieser Koalitionsvertrag war einer der umstrittensten. Im Folgenden picke ich mir die Rentenpolitik heraus, genauer – die Rente mit 63.

Nach den bisherigen Plänen von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) sollen Versicherte mit 45 Beitragsjahren ohne finanzielle Abschläge schon mit 63 Jahren in Rente gehen können. Zu den Beitragsjahren sollen auch Arbeitslosigkeitszeiten gezählt werden. Allerdings wird nur Arbeitslosengeld 1 anerkannt, Arbeitslosenhilfe und Hartz IV werden nicht angerechnet.¹

Klar war von Anfang an, alle möglichen Interessengruppen werden gegen jegliche Rentenreformen in Stellung gehen. Die volle Rente mit 63 Altersjahren nach 45 Beitragsjahren – für viele eine Provokation. Vertreter des Bundesverbandes der Industrie und Handwerkspräsident Hans Peter warnten vor einer Frühverrentungswelle und zukünftig ausufernden Kosten. Die Wirtschaftsliberalen beklagen den Ausstieg aus der neoliberalen Kürzungspolitik und jammerten, die Agendapolitik, die Deutschland angeblich erfolgreich gemacht habe, werde ausgehebelt, ein Sieg linker Politik.

Warum polemisieren Arbeitgeber und interessierte Politik so gerne gegen die Gesetzliche Rentenversicherung?

Und warum werden arbeitgeberseitig so gerne die Lohnnebenkosten kritisiert? Insbesondere sind die Rentenbeiträge gemeint. „Die Lohnnebenkosten sind zu hoch!“, so lautet die Parole, die oft schon den Charakter einer allgemein gewussten medialen Wahrheit angenommen hat und oft dabei die Rente im Blick hat.

Was ist überhaupt Rente, genauer: Was hat es mit der Gesetzlichen Rentenversicherung auf sich? Um sich über die Rente Klarheit zu verschaffen, muss man von der üblichen politischen Rhetorik absehen, aber man muss auch absehen von den vielen juristischen Spezialausdrücken und den (Sozial-)Gesetzlichkeiten. Kurz: man muss viele Gedankenschritte zurücktreten, um das Ganze betrachten zu können. Vieles klärt sich dann: Die abhängig Beschäftigten verzichten auf einen Teil ihres Lohnes („Rentenbeiträge“, die Unterscheidung Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil ist dabei unerheblich), der umgehend an die ehemals abhängig Beschäftigten verteilt wird. Renten sind Lohnbestandteile und erfüllen eine Lohnersatzfunktion. Volkswirtschaftlich gesehen ist so die Gesetzliche Rente ein nachgezahlter Lohn und die Rentenbeiträge ein Teil des Sozialeinkommens der abhängig Beschäftigten.

Gesetzliche Rente = Sozialeinkommen

Dieses Sozialeinkommen wird von interessierter Seite stets als „Lohnnebenkosten“ bezeichnet. Mit diesem simplen semantischen Trick wird verschleiert, dass es

¹ Die Rentenversicherung gibt zu bedenken, dass sie für die Jahre 1978 bis 2001 nicht zwischen Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenhilfe unterscheiden kann; des Weiteren hält sie die Unterscheidung zwischen Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenhilfe für verfassungsrechtlich nicht haltbar.

sich bei der Rente, bei den Rentenbeiträgen um ein Sozialeinkommen handelt. Das letztlich ausgezahlte „Netto“ ist nur ein Teil des Einkommens, hinzu zählt das Sozialeinkommen mit Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Mit Lohnnebenkosten wird unterstellt, es gehe um Kosten, die mindestens in Teilen überflüssig sind und die ohne Schaden für alle Beteiligten gekürzt werden können – eben „Nebenkosten“.

Bei der Lohnnebenkostenschelte handelt es sich in Wirklichkeit um einen verschleierte Versuch, die Löhne über die Senkung der Sozialeinkommen – insbesondere der Rentenbeiträge – zu drücken. Ganz offen für Lohnsenkungen einzutreten, das traut man sich arbeitgeberseitig dann doch nicht. Also: Vorsicht, wer „Lohnnebenkosten“ sagt, hat die Rentendebatte, die eine verkappte Lohndebatte ist, schon verloren! Das muss der Zeitgenosse politisch in Rechnung setzen, wenn er sich mit der Rente befasst.

„Tafelblinde“ Rentenkritik

„Selbst Sozialverbände kritisieren jetzt Rente mit 63“ titelte die Welt vom 23. Januar 2014. Nach der Wirtschaft gingen auch führende Sozialverbände auf Distanz zur Rente ab 63. Auch in weniger wirtschaftsliberalen Zeitungen war zu lesen, die Rente sei gekennzeichnet durch fragwürdige Ungleichbehandlungen, nur die Kernklientel der Gewerkschaften sei bessergestellt, man solle auf dieses Gesetz besser verzichten.

Bekanntlich kann man sich in der Medienöffentlichkeit nicht aussuchen, von welcher Seite der Beifall kommt; er kann auch von der falschen Seite kommen: „Sage mir, wer dich lobt – und ich sage dir, was du falsch gemacht hast.“² Wie glaubwürdig ist es hier, stets die Rente mit 67 kritisiert zu haben?

Anders ausgedrückt, die Rentenkritik offenbart, wie bescheiden und defensiv sozialpolitische Standpunkte

2 Dieses Zitat wird oft Wladimir Iljitsch Lenin (1870-1924) zugeschrieben.

nach 13 Jahren Agendapolitik sein können. Die Rente mit 63 stellt eine Gruppe wieder „richtig“ – diese „Richtigstellung“ wird im Kontext der bisherigen Rentenreformen, die faktisch bloße Kürzungs-„Reformen“ waren, als Privilegierung empfunden. Weil eben alle verloren haben und nun plötzlich eine Gruppe in eine Vor-Agendazeit gestellt wird. „Tafelblindheit“ befällt den Zeitgenossen immer dann, wenn er nur auf die Einzelheiten sieht, ohne das Ganze zu betrachten. Größere Zusammenhänge geraten so leicht aus dem Blick.

Agendapolitik in der Rente mit 63 erstmals in Frage gestellt

Selbstverständlich reichen die beschlossenen Rentenmaßnahmen nicht aus. Das große Problem der drohenden Altersarmut wurde nicht angegangen, die Benachteiligung der Frauen und die Finanzierung (aus Beiträgen und nicht aus Steuern) sind weitere schwerwiegende und unaufgelöste Probleme des Koalitionsvertrags. Das ist aber nicht der entscheidende Punkt. Erstmals werden die seit Jahren beklagten sozialpolitischen Fehlentwicklungen, die mit dem Wort Agendapolitik verknüpft sind, durchbrochen.³ Durchbrochen wurde auch das wie in Stein gemeißelte Tina-Prinzip einer Alternativlosigkeit, das die Politik gegen jegliche Kritik vertrat.⁴

Die Rentenreformen der Agendapolitik sind neben der unzureichenden Lohnentwicklung sowie der Langzeitarbeitslosigkeit der gewichtigste Faktor, der die Altersarmut antreibt. Das weitere Absinken des Rentenniveaus auf 43 Prozent bis zum Jahre 2030 wird massenhaft Altersarmut produzieren. Der Koalitionsvertrag hat im Falle der Rente eine – zugegebenermaßen nur eine kleine – Bresche in die Agendapolitik geschlagen. Aber immerhin, immerhin ...

3 Vgl. Hickel, Rudolf (2014): Schluss mit Agenda. In: Blätter für Deutsche und Internationale Politik, Heft 1/2014, S. 25 ff.

4 TINA ist eine Abkürzung für englisch „there is no alternative“. Diese Phrase wird der britischen Premierministerin Margaret Thatcher (1925-2013) zugeschrieben, die den Abbau des Sozialstaates und wirtschaftsliberale Reformen gleichsam als Naturnotwendigkeiten darstellen wollte.

WENN SICH MENSCHEN SELBST HELFEN

LERNEN

DIE BERLINER

ERWERBSLOSENINITIATIVE

BASTA!

Neulich haben wir eine spontane Umfrage unter uns gemacht, was für jede/n BASTA ist. Eine Antwort lautete: *BASTA ist organisierter Widerstand*, *Solidarität hat Gewerkschaftsfunktion*. BASTA macht da Mut und Freude, wo es sonst nur nervige und schlechte Laune gibt *

Um welche Ziele geht es uns bei BASTA konkret? Mit BASTA haben wir einen Ort für aufsässige Gleichgesinnte und einen Rahmen für Organisation geschaffen. Wir sind keine Partei, kein Verein, wir haben keine Verfasstheit, weil wir selbstorganisiert sein wollen. Dort, in der Schererstraße 8 im Berliner Wedding sind wir verbindlich über unser montägliches Plenum und während der beiden Beratungstage erreichbar. Dass diese Verbindlichkeit notwendig ist, haben wir im Laufe der letzten drei Jahre erfahren. Sie macht einen Teil unserer Glaubwürdigkeit aus. Verbindlichkeit, konkrete Solidarität und eine politische Perspektive, die über den lokalen Tellerrand hinausschaut, sind Voraussetzungen für eine starke Organisation von unten. Wir sind also für viele Menschen regelmäßig ansprechbar und zeigen uns über eine flankendeckende Begleitung zum Jobcenter solidarisch. In der Beratung, der Begleitung, bei Aktionen oder bei Veranstaltungen organisieren wir uns mit Gleichgesinnten.

Die Stärke unserer Gruppe besteht in ihrer vielfältigen Mischung in Bezug auf Alter, Sprachen, Geschlecht und unseren jeweiligen Erfahrungen. Der von uns geschaffene Freiraum macht uns zuversichtlich. Bei uns gibt es keine Spezialist_innen, aber wir arbeiten an einer uns nützlichen Arbeitsteilung. Wir sind warmherzig miteinander und auch füreinander da. Wir erproben aber unsere Streitfähigkeit, z. B. in Konflikten um unsere Entscheidungsprozesse und in der Bewertung von Impulsen anderer Bewegungen wie der Frauenbewegung.

Wir haben verschiedene Vorstellungen von politischer Organisation, streben aber alle eine substantielle (Selbst-)Organisation der Menschen an, die sich mit dem Jobcenter rumärgern müssen. Wir wollen mehr werden und schauen uns für dieses Anliegen nützliche Dinge von anderen Gruppen ab. Dabei beziehen einige von uns sich auf die militante Gewerkschaftsbewegung Ende des 19. Jahrhunderts, auf die Arbeitslosenräte der Kommunistischen Partei in den 1930ern, die Bürgerrechtsbewegung in den 1960ern, die Feministische Bewegung in den 1970ern und aktuelle Kämpfe, von denen einige mit Techniken des revolutionären Organizings geführt werden. Die Kontexte unterscheiden

sich, es gibt also keine Eins-zu-eins-Übertragung. Wir nehmen uns vor, uns kontinuierlich bei allen Leuten, die zu uns kommen, zu melden, sie einzuladen, ihnen Workshops anzubieten und mit ihnen zusammen direkte Aktionen zu machen. Wir wollen uns offen gegen das Scheißsystem positionieren und uns solidarisch mit anderen Kämpfenden zeigen, und zwar praktisch. Wir wollen eine organisatorische Kraft schaffen für eine bessere Gesellschaft.

Seit zwei Monaten sind wir in der Reflexionsphase unseres Arbeitsalltages. Dabei verhandeln wir um verschiedene Vorgehensweisen, Projekte und Kampagnen. Wir haben viele Ideen, so zum Beispiel den Aufbau einer Schule für Erwerbslose. Wenn uns dieses Projekt gelingen sollte, werden sich nicht alle von uns in gleicher Intensität einbringen können und wollen. Aber ohne die Welt zu verstehen, werden wir Regeln nicht zielgerichtet brechen können und unsere Aktivitäten zur Überwindung kapitalistischer Verhältnisse flügelahm bleiben.

Wir konnten inzwischen einen verbindlichen Kontakt zu wenigen Anwälten schaffen, obwohl wir denken, dass Recht die Wirklichkeit nicht abbildet und einige Urteile erst im Nachhinein korrigierend wirken. Da Recht vereinzelt, ist für uns nur der Kontakt mit Anwält_innen, die das Verbindende begreifen, möglich. Die Jobcenter und viele ihrer Mitarbeiter_innen gebärden sich nach Guts-herrenart, kritische Jurist_innen zeigen ihnen momentane Grenzen innerhalb des bürgerlichen Rechts auf.

Eine weitere aktuelle Auseinandersetzung ist derzeit unsere Zusammenarbeit mit (ehemaligen) Beschäftigten aus verschiedenen europäischen Ländern der Berliner Amadeus Immobilien GmbH. Die Amadeus Immobilien GmbH ist Betreiberin eines 800 Betten-Hostels. Dort sind Arbeiter_innen aus Russland und Polen von Firmen untergebracht, ebenso wie Obdachlose über Jobcenter einquartiert. Einige Beschäftigte setzen sich gemeinschaftlich gegen ihre schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Wehr. Diese Beschäftigten sind zu uns in die Beratungsstelle gekommen, um Hilfestellung für die akute Verbesserung ihrer ökonomischen Bedingungen

(0,65 € bis 4 € Stundenlohn und Verweigerung von ALG II durch die Berliner Jobcenter) zu erreichen und ihre Vereinzelung und Ohnmacht aufzubrechen. Unser Plenums- und Beratungsraum hat sich zum politischen Ausgangspunkt für einige von ihnen entwickelt.

Die Auseinandersetzung wird von Freund_innen aus gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen, anarchistischen Gruppen, der Berliner Mietergemeinschaft und fortschrittlichen Anwälten gestützt. Mit diesem Bündnis agieren wir gegen das besondere Unrecht, das Menschen anderer Länder – gerade auch aus Europa – in Deutschland erleben.

Der Widerstand gegen und die Auseinandersetzung mit den kapitalistischen Ausbeutungs- und Eigentumsverhältnissen bleiben letztendlich unseren zentralen Bezugspunkte.



Aktion der Berliner Gruppe Basta! vor einem Berliner Hostel

»Für euch ist es Urlaub – für uns ist es Ausbeutung«, rufen die mehr als 70 Demonstranten an diesem Samstagnachmittag. Sie haben sich vor dem »Amadeus Hostel« in der Brunnenstraße 70 in Berlin versammelt, um gegen die Ausbeutung von Beschäftigten zu protestieren. Bevor die Polizisten draußen vor dem Tor registrieren, was geschieht, besetzen Demonstranten die Gänge des Etablissements und bringen Transparente und Plakate an. Nach zehn Minuten haben alle die Räumlichkeiten wieder verlassen. Der Standard ist dort ohnehin derart schlecht, dass man in dem Hostel nicht viel Zeit verbringen möchte. Die etwa zehn ehemaligen Beschäftigten wollen nicht mehr im »Amadeus Hostel« arbeiten. Aber sie fordern die Nachzahlung des ihnen vorenthaltenen Lohns. Er habe dort drei Monate lang für einen Stundenlohn von 0,65 Cent gearbeitet, berichtet James aus Schottland. Auch Nathan aus Frankreich arbeitete für einen Dumpinglohn. »Wir suchten ein Zimmer und im

Hostel sagten sie uns, wir könnten hier leben und arbeiten«, berichtet er. So machten zahlreiche junge Leute aus aller Welt Bekanntschaft mit der besonderen Ausbeutung in Deutschland. Nur Bulgaren, Rumänen und Israelis waren offenbar ausgenommen. Sie seien weder als Hostelgäste noch als Beschäftigte erwünscht gewesen, berichten die ehemaligen Beschäftigten. Sie haben die Kundgebung vorbereitet. Dazu trafen sie sich in den Räumen der Erwerbsloseninitiative Basta im Wedding. Nach dem Vorbild der Working Centers in den USA hat Basta ihnen einen Raum zur Selbstorganisation bereitgestellt. Unterstützt werden sie von zwei Basisgewerkschaften, der neugegründeten Berliner Ortsgruppe der Wobblies und der FAU. Diese will in der nächsten Woche die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in anderen Berliner Hostels ermitteln. Denn die miesen Zustände im »Amadeus Hostel« dürften kein Einzelfall sein. Der Widerstand dagegen ist es bisher schon.

Die Macht der Ohnmacht

Konstruktionen der Bedürftigkeit

Über die Notwendigkeit von Bedürftigkeit im kapitalistischen Diskurs besteht mittlerweile kein Zweifel mehr. Das marktpolitische Interesse, die so genannte Armutsökonomie (vgl. Arbeiten von Prof. Stefan Selke zum ‚Tafelwesen‘) wurde vielfach und ausführlich behandelt. Ich möchte an dieser Stelle einige Überlegungen anstellen zum Verhältnis von Bedürftigkeit und Mildtätigkeit, von ‚Retter‘ und ‚Opfer‘, wie ich die Rollen in diesem Beitrag nennen werde.

Denn die hiesige Armuts- und Hartz IV-Problematik veranschaulicht m. E. eine Dynamik, die nicht nur auf die Ebene des Materiellen zu beschränken ist, vielmehr intensiv im Hintergrund wirkt – bei allen Menschen in verschiedenen Facetten.

Ist es nicht so, dass die Existenz der Bedürftigen, der ‚Opfer‘, die Existenz der scheinbar, jedenfalls materiell Nicht-Bedürftigen legitimiert? Dass diese sich als ‚Retter‘ in einem gegensätzlichen Verhältnis nur durch Stigmatisierung und Ausgrenzung bzw. Mildtätigkeit ihre Selbstdefinition ‚nicht bedürftig‘ dauerhaft vorgaukeln können?

Konkret bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich dieses – in ‚Retter‘-Funktion – gemäß dem Anspruch ‚Fordern und Fördern‘ leider nur auf das ‚Fordern‘, was in dieser Einseitigkeit demotivierend und lähmend wirkt. Effektives ‚Fördern‘, das eine Befreiung aus der Bedürftigen-Leistungsbezieher-Rolle ermöglichen würde, findet kaum statt. Somit sind die Jobcenter maßgeblich daran beteiligt, die gesellschaftliche Bedürftigen-Rolle aufrecht zu erhalten. Viele Bezieher bleiben im ALG-II-Bezug und besetzen so die gesellschaftlich fundamental wichtige ‚Opfer‘-Rolle. Wäre es vermessen zu behaupten, dass ein Ausstieg bewusst nicht gefördert wird?

Was ist das für eine Dynamik, in der es nötig ist, Bedürftigkeit zu erhalten? ‚Nur‘ persönliches Machtgebaren zur Vermeidung von eigenen Ohnmachtsgefühlen in einer dichotomen Welt?

Die hässliche Seite der Mildtätigkeit

Zur Bedürftigkeit gehören Gefühle der Ohnmacht, Scham und Minderwertigkeit. In einer missbräuchlichen Variante können diese Gefühle dauerhafte Garantien für das Aufrechterhalten einer Abhängigkeitsbeziehung sein – und dem Versorger dabei offiziell noch das Etikett des mildtätigen Gutmenschen zu sichern.

Das Aufrechterhalten von Abhängigkeitsbeziehungen kann seitens der ‚Retter‘ die Funktion haben, unter dem Deckmantel der Mildtätigkeit eigene Defizite zu kompensieren und hat bei augenscheinlicher politischer Korrektheit dabei durchaus etwas Ausbeuterisches. Diese besondere, ausbeuterische Form der Mildtätigkeit ist eine der ‚Fratzen‘ des machtzentrierten Kapitalismuskurses. Nur von der soll hier die Rede sein.

Wird dem Bedürftigen einerseits gegeben, werden andererseits seine Autonomisierungsbestrebungen sabotiert – subtil, um das edle Bild der Selbstlosigkeit nicht zu stören. Der Zugang zu Wissen wird erschwert bzw. vorenthalten. Vergleichbar mit der traditionellen Form der ‚Entwicklungshilfe‘ werden Unwissenheit und mangelnde (Aus-)bildung, und damit Hilflosigkeit, Abhängigkeit und Armut aufrechterhalten. Ich unterstelle, dass es, im Gegensatz zum Mainstream-Diskurs, der bei den Bedürftigen ‚Opfern‘ grundsätzlich Gier und Trägheit unterstellt, tiefstes menschliches Anliegen ist, zu lernen und sich zu entwickeln, um möglichst autonom und handlungsfähig zu sein (Welch unermessliches Glück, dass es den freien Zugang zu Wissen über das Internet gibt ...). Bedürftige wollen nicht gefüttert werden, sondern sie wollen lernen, sich selbst zu versorgen. Für die spezielle, oben beschriebene Variante der Mildtätigkeit ist das blanker Horror ...

Warum nicht aussteigen?

Wieso aber vermag die / der Bedürftige, wenn sie / er gesund und erwachsen ist, nicht aus der für sie / ihn ungesunden Beziehung auszusteigen? Natürlich ist der Widerstand angesichts der Verstrickung und des subtil wirkenden Kräfteverhältnisses außerordentlich schwer. Soziale Bindungen beschränken sich oft weitgehend auf die Interaktion mit ‚Retter‘-Typen, die im allgemeinen keine Ambitionen haben das ‚Spiel‘ zu beenden. Warum auch?

So werden Ausstiegsversuche der ‚Opfer‘ seitens der vermeintlichen ‚Retter‘ oft massiv boykottiert, und es gibt



Gustave Courbet, Dorfmädchen (1851), Detail

genug legitime Möglichkeiten, derartige Versuche zu vereiteln. Da wird tüchtig diskriminiert und disqualifiziert, stigmatisiert und gemobbt, den ‚Opfern‘ jede Handlungsfähigkeit abgesprochen. Beschwerden sie sich, werden gerne Paranoia, Verschwörungs-

ideen und Wahrnehmungsstörungen diagnostiziert („Kein Wunder, in seiner / ihrer Situation...“) Unterstützende Interaktion, die aus der Unmündigkeit hinausführen könnte, wird verweigert, so lange, bis die / der Bedürftige an sich selbst zweifeln muss und sich beschämt wieder in ihrer / seiner ‚Opfer‘-Ecke verkriecht.

Seitens der ‚Retter‘ ist also keinesfalls Unterstützung beim Ausstieg zu erwarten, eher die Sabotage derartiger Bemühungen. Mildtätigkeit kann vielleicht als Nebeneffekt kurzfristig ein Symptom lindern, führt aber sicherlich nicht dazu, dass sich das empfangende ‚Opfer‘ aus seiner Situation befreien kann, sondern zum Gegenteil: es festigt es in der Rolle – und natürlich den ‚Retter‘ in dessen Rolle.

Hat aber nicht auch das ‚Opfer‘ ein Interesse, in seiner Rolle zu verharren? Ein Interesse, seine Gefühle der Minderwertigkeit, Scham und Ohnmacht festzuhalten? In diesem Fall wäre die Person nicht mehr allein das ‚Opfer‘ – ‚Opfer‘ reagieren oft ungehalten, wenn man ihren verantwortlichen Anteil an ihrer Rolle anspricht – sondern doch irgendwie auch ‚Täter‘. Immerhin sind ihm, dem ‚Opfer‘, eine soziale Zugehörigkeit und Rolle, in der es frei von Verantwortung ist und bleiben kann, ebenso gesichert wie eine gewisse Stabilität.

Sich selbst als ungenügend erlebend scheinen Mildtätigkeit der anderen und bedingungsloses Nehmen die einzig mögliche Form der existenzsichernden Beziehung. Sich als ungenügend erlebend wiederum erlaubt das Sich-Einrichten in der Rolle des ‚Opfers‘. Ist nicht auch die / der verantwortlich, die / der keine Verantwortung kann, aber auch nicht will – weder für sich noch für andere? Die / Der eher Demütigungen akzeptiert als sich klar zu positionieren, offenen angemessenen Widerstand zu leisten und versucht auszusteigen? Wird nicht auch das eigene Potenzial boykottiert im Verlangen, an der ‚Opfer‘-Rolle festzuhalten?

Dieses Verhältnis aus Bedürftigkeit und Mildtätigkeit ist eine Dynamik, in der scheinbar jede(r) ihre / seine Rolle gefunden hat, und ich wage zu behaupten, dass sie oft einen zentralen Punkt in menschlichen Interaktionen besetzt. Warum also nicht alles so lassen und ein bedingungsloses Grundeinkommen einführen? Vielleicht, weil dann eben dieses gesellschaftlich fundamentale Kräfteverhältnis in Frage gestellt würde.

Sicher umfasst diese Dynamik weit mehr als ich hier in aller Kürze skizziert habe. Vielleicht aber kann dieser Beitrag eine Denkanregung sein, auch hinsichtlich der eigenen Rolle innerhalb von menschlichen Interaktionen.

Natürlich wäre eine Auflösung beider rigiden Rollen in ihrer entwicklungshemmenden Funktion das Optimum. Aber so lange dieser Gedanke eher beängstigend ist, weil die Selbstdefinition in Frage gestellt wird, der Aufbau einer inneren Stabilität immer wieder vereitelt, zumindest nicht gefördert wird, wird dieses Ziel unabhängig vom wirtschaftlichen Status eine Utopie bleiben.

Die Layouterin



Beratungs- und Prozesskosten- hilfe 2014

Bei der Beratungshilfe handelt es sich um eine Sozialleistung für Menschen, die das Geld für die Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können, sofern keine andere Möglichkeit der Rechtshilfe besteht. Sie kommt ausschließlich für die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts in Frage. Für die Beantragung ist das Amtsgericht des Wohnorts des Ratsuchenden zuständig. Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 15,00 € an den Rechtsanwalt zu zahlen.

Etwas anders ist es bei der Prozesskostenhilfe (früher auch Armenrecht genannt). Und zwar handelt es sich auch hier um eine Sozialleistung des Staates für einkommensschwache Menschen. Prozesskostenhilfe kommt in Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- Arbeits- und Sozialgerichten in Betracht, wenn eine Partei nicht in der Lage ist, die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. Sie gibt es auch für Familiensachen (Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht etc.) und heißt dort Verfahrenskostenhilfe. Diese Leistungen werden vom Rechtsanwalt beantragt und hängen von den Erfolgsaussichten des jeweiligen Rechtsstreits ab. Für mutwillige Verfahren zahlt der Staat verständlicherweise nicht. Ein an den Rechtsanwalt zu zahlender Eigenanteil ist nicht vorgesehen.

Seit 2014 gelten einige Änderungen. Der geneigte Leser wird ahnen, dass es nicht leichter wird, diese Leistungen zu erhalten.

Sowohl für die Beantragung von Beratungshilfe als auch für die Beantragung von Prozesskostenhilfe gibt es Vordrucke mit einem mehrseitigen Hinweisblatt, die im Internet zu finden sind.

Für das Ausfüllen der Antragsformulare gibt es für Alg II-Empfänger seit Anfang des Jahres wesentliche Änderungen. Bis Ende 2013 reichte es aus, den aktuellen Leistungsbescheid des Jobcenters vorzulegen. Weitere Angaben zu Einkommen, Miete, Vermögen etc. waren in der Regel entbehrlich, es sei denn, das Gericht ordnete etwas anderes an. Heute müssen die Formulare vollständig ausgefüllt werden. Nur für Menschen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, gilt noch die alte Regelung.

Hintergrund ist insbesondere bei der Prozesskostenhilfe, dass dort andere Vermögensfreibeträge gelten, als im SGB II. Bei der Prozesskostenhilfe gilt nämlich eine starre Vermögensfreigrenze unabhängig vom Lebensalter in Höhe von 2.600,00 €. Hinzu kommen weitere Freibeträge für jede unterhaltsberechtigten Person in Höhe von 266,00 €.

Jeder, der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe) beantragt, muss unterschreiben, dass er das Merkblatt zur Kenntnis genommen hat und versichern, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Gericht die

Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben fordern kann. Außerdem erhält der Antragsteller den Hinweis, dass falsche Angaben als Straftat verfolgt werden können.

Bei der Prozesskostenhilfe kann das Gericht noch bis zu vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen und die Prozesskostenhilfe nachträglich aufheben. Das ist nicht neu. Je nach Arbeitsbelastung der einzelnen Gerichte wurde hiervon reger Gebrauch gemacht – oder auch nicht. Mit der Neuregelung wurde der Spieß jedoch umgedreht. Jeder, der Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe bekommen hat, ist innerhalb des o. g. Zeitraums verpflichtet, dem Gericht wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage oder die Veränderung der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100,00 € (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich die geltend gemachten Abzüge, muss dies ebenfalls dem Gericht mitgeteilt werden, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100,00 € im Monat übersteigt. Es folgt der Hinweis, dass die Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflichten aufgehoben werden kann und die gesamten Kosten nachgezahlt werden müssen.

Prozesskostenhilfe kann – je nach Einkommenssituation – unter Anordnung von Ratenzahlungen gewährt werden. In der Regel trifft dies Sozialleistungsempfänger jedoch nicht. In diesem Fall handelt es sich dann um eine Art zinsloses Darlehen. Die Raten sind nicht an den Rechtsanwalt, sondern an die Landeskasse zu zahlen.

Bei der Bewilligung von Beratungshilfe, insbesondere bei Streitigkeiten mit dem Jobcenter, gibt es in einzelnen Amtsgerichtsbezirken schon seit geraumer Zeit erhebliche Probleme. Die Antragsteller werden auf die ‚Hilfe‘ des Jobcenters verwiesen. Es sei gerichtsbekannt, dass in den Widerspruchsstellen eine kompetente Be-

arbeitung der Widersprüche gewährleistet sei. Dort sei auch eine kostenlose Beratung möglich.

Diese Praxis widerspricht ganz eindeutig der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.05.2009 (- 1 BvR 1517/08 -), interessiert die Amtsgerichte aber zum Teil überhaupt nicht. Und über dem Rechtspfleger und dem über das Rechtsmittel entscheidende Richter ist nun einmal der blaue Himmel, es sei denn, man erhebt erneut Verfassungsbeschwerde. Dieser Weg erscheint der Schreiberin allerdings für wenig praktikabel, denn er ist lang. Ein Widerspruch muss aber innerhalb eines Monats erhoben werden.

Beliebt bei den Amtsgerichten ist auch die Frage nach bereits erfolgter Selbsthilfe. Hier wird dann oftmals auf Arbeitsloseninitiativen und deren Beratungsstellen verwiesen. Hier muss jedoch in aller Deutlichkeit gesagt werden, dass diese nur eine Sozialberatung, jedoch keine Rechtsberatung leisten können und dürfen. Anderenfalls könnten sie gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es in manchen Amtsgerichtsbezirken nahezu aussichtslos ist, in Angelegenheiten gegen das Jobcenter einen Berechtigungsschein zu bekommen.

Dennoch wünscht die Schreiberin allen Lesern viel Glück und Erfolg beim Kampf um einen Berechtigungsschein. Schließlich soll es noch Amtsgerichte geben, die sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts halten!

Rechtsanwältin Sabine Jorns, Oldenburg

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Kevin nur selten zu Hause: Keine Anrechnung von Kindergeld

In bestimmten Fällen, wo es um temporäre Bedarfsgemeinschaften geht, darf das Jobcenter das für das Kind gezahlte Kindergeld nicht als Einkommen anrechnen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des BSG.

In der Familie, um die es ging, lebte das schwerstbehinderte und volljährige Kind der Mutter, die die Klage gegen die Anrechnung des Kindergeldes als ihr Einkommen erhoben hatte, nur zeitweise. Überwiegend hielt sich das Kind in einer vollstationären Einrichtung auf. Von da aus gelangte es auch zur Schule. Zuhause war das Kind nur alle 14 Tage am Wochenende und in den Schulferien, wenn es die Mutter aus dem Heim abgeholt hatte. Das war auch nur dank der Unterstützung durch einen Pflegedienst möglich.

Die Familienkasse überwies der Mutter als antragsberechtigter Person das Kindergeld auf ihr Konto. Die Mutter leitete das Kindergeld dann auf ein Konto des Sohnes weiter.

Vor diesem Hintergrund entschied das BSG nun, dass das Kindergeld nicht als Einkommen bei der Mutter angerechnet werden dürfe. Denn nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Arbeitslosengeld II-Verordnung gelte, dass

Kindergeld für Kinder von Alg II-Berechtigten nicht als Einkommen angerechnet werde, soweit es nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes Kind weitergeleitet wird.

*BSG, Urteil vom 16. 4. 2013,
AZ: B 14 AS 81/12 R, Quelle: info also 5/2013*

Kindergeld muss zeitnah weitergeleitet werden

Die Jobcenter haben nach § 11 Abs. 1 des SGB II Kindergeld als Einkommen des zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindes zu behandeln, sofern das Kindergeld bei diesem zur Sicherstellung des Lebensunterhalts benötigt wird. Lebt ein Kind, für das die Eltern noch Kindergeld bekommen, aber aufgrund von Ausbildung oder Studium nicht mehr im elterlichen Haushalt, so könnte das Amt das Kindergeld bei den Eltern im Rahmen des Alg II als Einkommen anrechnen. Dies geht aber nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Alg II-Verordnung nicht, wenn die Eltern das Kindergeld an das nicht mehr zu Haus wohnende Kind nachweislich weiterleiten.

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen hat nun entschieden, dass eine nachweisliche Weiterleitung nur vorliege, wenn das Kindergeld an das Kind binnen eines Zeitraums von einem Monat weitergeleitet werde.

*LSG Sachsen, Beschluss vom 18. 7. 2012,
AZ: L 3 AS 148/12 B ER, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Keine ALG II-Nachzahlung bei rückwirkendem Entzug von Kindergeld

Das LSG Hessen hat wie folgt entschieden: Kindergeld, das Alg II-Berechtigten in einem bestimmten Bewilligungsabschnitt tatsächlich als Einkommen zugeflossen ist, bleibt auch dann anrechenbares Einkommen, wenn die Familienkasse den Betroffenen rückwirkend das Kindergeld wieder entzieht¹. Betroffene könnten somit keine Nachzahlung von Alg II, mit dem das Kindergeld ersetzt werden könnte, durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X erreichen.

Dies ergibt sich für das LSG Hessen daraus, dass betroffene Alg II-Berechtigte das Kindergeld als Einkommen ja zunächst zum Leben zur Verfügung hatten. Es handelte sich bei dem Kindergeld also um bereite Mittel, die von Leistungsberechtigten dementsprechend auch zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen waren. Insofern war die Leistungsbewilligung unter Anrechnung von Kindergeld als Einkommen zum Zeitpunkt, als das Jobcenter den

¹ Das kann z. B. geschehen, wenn ein nicht mehr schulpflichtiges Kind sich nicht bei der Arbeitsagentur arbeitslos meldet und auch sonst keine Bemühungen um die Aufnahme einer Ausbildung nachweisen kann und es sich auch nicht in einer kurzzeitigen Pause zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet.



Alg II-Bescheid erlassen hatte, auch rechtmäßig. Dies jedenfalls, sofern die Familienkasse für das Kindergeld nicht bereits einen Bescheid erlassen hatte, aus dem sich eine wirksame Rückzahlungsverpflichtung ergab. Letzteres wäre ein Ausnahmefall, in dem eine rückwirkende Korrektur des von Anfang an falschen Bescheides möglich sei, weil die Rückzahlungsverpflichtung dafür Sorge, dass das Kindergeld gar nicht als Einkommen hätte berücksichtigt werden dürfen, so das LSG. Für eine rückwirkende Bescheidkorrektur, nach dem das Kindergeld später entzogen wurde, gäbe es aber keine Rechtsgrundlage, meinte das Gericht weiter.

*LSG Hessen, Urteil vom 24. 4. 2013,
AZ: L 6 AS 376/11, Quelle: sozial info 2/ 2013*

Anmerkungen der Redaktion:

1. Ein vergleichbares Urteil hat auch das BSG schon gefällt. Das BSG kam zum Schluss, dass die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Kindergeld keinen Anspruch auf Neuberechnung des Alg II-Anspruchs ohne Berücksichtigung dieses Kindergelds als Einkommen begründe. Vgl. dazu BSG, Urteil vom 23. 8. 2011, AZ: B 14 AS 165/10 R.
2. Ein Ausweg könnte sich in dieser Lage für Betroffene aus § 28 SGB X („Wiederholte Antragstellung“) ergeben. Danach könnten Perso-

nen mit Alg II-Bescheiden, denen vorrangige Sozialleistungen wie z. B. das Kindergeld rückwirkend entzogen und von denen die überzahlten Beträge dann zurückgefordert werden, rückwirkend noch Alg II nachfordern. Und zwar nur binnen eines Monats nach Ablauf der Frist, in der der Rückforderungsbescheid bestandskräftig geworden ist, wie § 40 Abs. 2 SGB II zu entnehmen ist, der den § 28 SGB X für den Bereich des Alg II einschränkt.

3. Darüber hinaus können Betroffene aber auch nach § 227 Abgabenordnung bei der Familienkasse einen Erlass der rückgeforderten Gelder beantragen, „wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig hart wäre.“ Eine solche unbillige Härte kann gerade auch darin bestehen, dass sich betroffene Familien durch den Bezug von Kindergeld nicht bereichert haben. Denn ohne das Kindergeld hätte das Jobcenter ja im fraglichen Zeitraum mehr Alg II bewilligen müssen.

Keine Zwangsverrentung ohne vorherige Ermessensentscheidung

Auch das LSG Berlin-Brandenburg hat betont, dass das Jobcenter niemanden ohne weiteres dazu auffordern dürfe, einen Antrag auf Altersrente zu stellen, nur weil jemand

63 Jahre oder älter sei und damit die gesetzliche Mindestanforderung für eine vorzeitige Verrentung erfülle. Denn die Entscheidung darüber könne erhebliche Auswirkungen für Betroffene haben. Jobcenter seien daher schon dann zu einer Ermessensentscheidung gezwungen, ob die vorzeitige Rente der bzw. dem einzelnen Betroffenen zumutbar sei, bevor sie Betroffene zu so einem vorzeitigen Rentantrag auffordern wolle, stellte das LSG fest. Die Gründe für ihre Entscheidung haben sie in den wesentlichen Gesichtspunkten auch dem oder der Betroffenen mitzuteilen. Dies ergäbe sich aus der in § 35 SGB X normierten Begründungspflicht für Bescheide, meinte das Gericht.

Bei dieser Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens haben die Jobcenter dann u. a. die voraussichtliche Dauer und Höhe des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II, einen absehbaren Einkommenszufluss und auch eine etwaige dauerhafte Erkrankung zu berücksichtigen. Insbesondere müsse das Amt sich ferner damit auseinandersetzen, dass Leistungsberechtigte als Altersrentner/-innen von den Leistungen des SGB II und damit auch von denen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach § 16 ff. SGB II ausgeschlossen seien. Zudem führe die frühzeitige Verrentung auch zu lebenslangen Abschlägen bei der

Höhe der Rente, deren Zumutbarkeit ebenfalls beurteilt werden müsse.

Bei einer fehlenden Ermessensentscheidung des Jobcenters vor Aufforderung zum Rentenanspruch sei es dann auch als rechtswidrig zu beurteilen, wenn das Jobcenter aufgrund der fehlenden Reaktion Betroffener auf das Aufforderungsschreiben den Rentenanspruch an Stelle des Betroffenen bei der Rentenversicherung einreiche², erklärte das LSG. Das Gericht verpflichtete daher das Jobcenter, den Rentenanspruch, über den die Rentenversicherung noch nicht entschieden hatte, zurückzunehmen.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. 9. 2013, AZ: L 28 AS 2330/13 B ER, Quelle: sozial info 4/2013

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg knüpft an frühere Entscheidungen anderer Sozialgerichte an und erweitert diese. Vgl. dazu LSG NRW L 19 B 371/09 AS ER, Beschluss vom 01.02.2010 m. w. N.; SG Duisburg, Beschluss vom 28.01.2013 – S 25 AS 4787/12 ER – info also S. 130 ff./2013; SG Hannover, Urteil vom 15.01.2013 – S 68 AS 1296/12 – info also S. 132 ff./2013 (siehe dazu auch *quer*, Heft 8).

² Vgl. dazu § 12 a SGB II, die einen solche Erstzuvornahme erlaubt.

Wertersatz für rechtswidrigen Ein-Euro-Job auch im Nachhinein einklagbar

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG können Arbeitslose, die vom Jobcenter zur Ausübung eines Ein-Euro-Jobs verpflichtet worden sind, der sich dann als rechtswidrig erweist, für den Einsatz ihrer Arbeitskraft einen finanziellen Ausgleich erhalten. Diesen so genannten Wertersatz können Betroffene unter Umständen auch einklagen, wenn sie sich nicht sofort gegen den Ein-Euro-Job zur Wehr gesetzt haben. Denn, wie das BSG betonte, gäbe es keine rechtliche Verpflichtung dazu. Allerdings könne es sich nachteilig für betroffene Ein-Euro-Jobber auswirken, wenn sie sich nicht sofort an das Jobcenter gewendet hätten, nachdem sie Hinweise auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme erhalten hätten. Denn ab diesem Zeitpunkt könnten sie keinen Wertersatz mehr geltend machen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung von Hinweisen für eine mögliche Rechtswidrigkeit der Maßnahme ergäbe sich aus den Mitwirkungspflichten von Personen, die Sozialleistungen beantragt hätten, argumentierte das BSG. Es berief sich dabei vor allem auf § 21 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches, 10. Teil (SGB X) und auf die §§ 60 ff. SGB X als Rechtsgrundlage.

Im konkreten Fall führte diese rechtliche Einschätzung dazu, dass das BSG den Rechtsstreit an die vorherige Instanz zurück verwies. Diese,

das LSG Niedersachsen-Bremen, war nämlich davon ausgegangen, dass eine Klage auf Wertersatz nicht mehr möglich sei, nachdem die Klägerin den dreimonatigen Ein-Euro-Job absolviert hatte, ohne sich dagegen rechtlich zur Wehr zu setzen. Das BSG gab dem LSG dabei auf, eindeutig festzustellen, ob der Ein-Euro-Job rechtswidrig gewesen sei (wofür es Hinweise gab, der Autor). Des Weiteren habe das LSG zu ermitteln, ab wann die Klägerin Hinweise über die Rechtswidrigkeit der Maßnahme hatte. Denn ein Wertersatz sei aufgrund der dann fehlenden Widerständigkeit der Klägerin nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich, so das BSG.

BSG, Urteil vom 22. 8. 2013, AZ: B 14 AS 75/12 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sozialgeld für Kinder in temporärer Bedarfsgemeinschaft

Ein Kind, dessen Eltern in getrennten Wohnungen leben und das sich mal bei dem einen und mal bei dem anderen Elternteil aufhält, lebt mit beiden Elternteilen jeweils in einer eigenen zeitweiligen (= temporären) Bedarfsgemeinschaft. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun betont, dass der Maßstab dafür, ob Kinder in einer dieser Bedarfsgemeinschaften Anspruch auf Sozialgeld haben oder nicht, allein die Dauer des Aufenthalts beim jeweiligen Elternteil ist. Wenn ein Kind sich länger als zwölf Stunden in der Wohnung eines

der Elternteile aufhält, so hat diese Person Anspruch auf Sozialgeld für das Kind. Dies gilt auch dann, wenn der/die andere Partner/-in für den fraglichen Tag bereits Sozialgeld für das Kind vom Jobcenter erhalten, aber das nicht an den bzw. die Ex weitergeleitet hat, stellte das BSG fest.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall lebte das Kind überwiegend bei der Mutter, die dafür vom Jobcenter auch Sozialgeld erhielt. Diese gab dem Vater des Kindes aber davon nichts weiter, wenn sich das Kind beim Vater aufhielt. Deshalb beantragte dann auch der Vater Sozialgeld für das Kind.

BSG, Urteil vom 12. 6. 2013, AZ: B 14 AS 50/12 R, Quelle: sozial info 2/2013

Jobcenter muss unter Umständen Brille bezahlen

Das LSG NRW hat einem Kläger prinzipiell die Übernahme von Kosten für eine Brille zugesprochen. Als Anspruchsgrundlage bestimmte es dabei den § 21 Abs. 6 SGB II. Nach dieser Bestimmung könne ein unabweisbarer und wiederkehrender Mehrbedarf für gesundheitliche Kosten übernommen werden. Dieser sei im besonderen Fall des Klägers wohl gegeben, meinte das LSG.

Bei dem Kläger handelte es sich dabei um einen Mann, der an einer chronischen Augenerkrankung litt, konkret an chronischer Bindehaut-

entzündung, Hornhauterkrankung, Linseneintrübung und Hornhauterosion im linken Auge. Nach seiner Darstellung führten diese Erkrankungen zu einer ständigen Verschlechterung seines Sehvermögens. Es seien daher immer wieder neue Anpassungen der Sehschärfe bei den Brillengläsern erforderlich. Es handle sich also um einen immer wiederkehrenden Bedarf. In seinem Fall reiche daher ein Darlehen, wie es der Gesetzgeber für einmalige Sonderbedarfe vorgesehen habe, nicht aus, unterstrich der Kläger.

Dem schloss sich das LSG an. Aufgrund der besonderen Sachlage könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger krankheitsbedingt immer wieder neue Brillengläser benötige. Dafür käme die Bewilligung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II in Frage. Da jedoch noch weitere Ermittlungen zum vorliegenden Sachverhalt nötig seien, verwies das Gericht den Fall zurück an die erste Gerichtsstanz, das diese Ermittlungen vornehmen solle.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. 6. 2013, AZ: L 7 AS 138/13 B, Quelle: sozial info 3/2013

Mehrbedarf durch regelmäßige Fahrten zum Facharzt

Die Zeitschrift sozial info berichtet, dass nach einem Vergleich zwischen einem Jobcenter und einem Alg II-Berechtigten, der in einem Gerichtsverfahren beim SG Mainz getroffen wurde, das Jobcenter die Fahrtko-

sten zum Arzt als unabweisbaren und laufenden Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt hat.

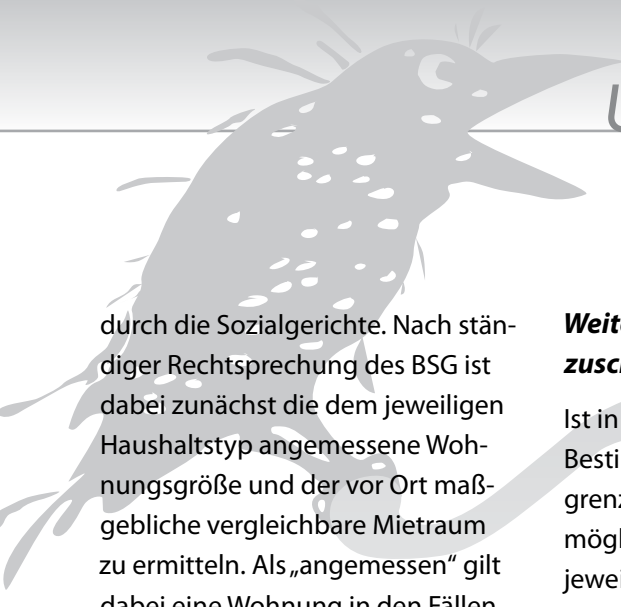
In der Pressemitteilung des SG Mainz sei dazu erklärend ausgeführt worden, dass der Kläger aus medizinischen Gründen auf eine Behandlung bei Fachärzten in Frankfurt angewiesen sei. Denn der Kläger sei in seinem Heimatland gefoltert worden und daher traumatisiert. Er benötige spezielle Fachärzte zu seiner Behandlung. Und ein Arztwechsel sei ihm auch nicht zuzumuten, denn aufgrund seiner Traumatisierung fasse er nur sehr schwer Vertrauen zu neuen Ärzten. Das Jobcenter dürfe den Betroffenen daher auch nicht auf Ärzte in Mainz verweisen.

Vor diesem Hintergrund entstünden dem Betroffenen regelmäßig hohe Fahrtkosten für Arztbesuche. Müsse er diese selber tragen, so käme dies faktisch einer Kürzung der Regelleistung gleich, führte das SG Mainz aus.

SG Mainz, Vergleich vom 11. 10. 2013, AZ: S 15 AS 1324/10, Quelle: sozial info 4/2013

Bestimmung der angemessenen Miete im SGB II

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II haben die Jobcenter im Rahmen der Leistungen nach dem Alg II die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Was dabei als angemessen anzusehen ist, unterliegt der Kontrolle



durch die Sozialgerichte. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist dabei zunächst die dem jeweiligen Haushaltstyp angemessene Wohnungsgröße und der vor Ort maßgebliche vergleichbare Mietraum zu ermitteln. Als „angemessen“ gilt dabei eine Wohnung in den Fällen, wo sie nach Ausstattung und Lage einfachen Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Standard hat. Ermittelt werden sollen dabei die Angemessenheitsgrenzen für die Miete anhand des Produkts aus abstrakt angemessener Wohnungsgröße und abstrakt vor Ort angemessenem Mietpreis pro Quadratmeter, das sich in der Miete einer entsprechenden Wohnung ausdrücke.

Die genaue Bestimmung der jeweils vor Ort für die verschiedenen Haushaltstypen angemessenen Miethöhen hat dabei nach ständiger Rechtsprechung des BSG nach einem „schlüssigen Konzept“ zu erfolgen. Zudem müsse sichergestellt sein, dass zu dem so ermittelten Preis auch vor Ort zeitnah Wohnungen anzumieten seien, so das BSG.

Weiterhin 10 % Sicherheitszuschlag

Ist in diesem Rahmen keine sichere Bestimmung der örtlichen Obergrenze für eine angemessene Miete möglich, so könne als Maßstab die jeweilige Mietobergrenze nach dem Wohngeldgesetz herangezogen werden, hatte das BSG schon des öfteren entschieden. Dazu komme dann noch ein Sicherheitszuschlag von 10 %, der auf die Mietobergrenze aufzuschlagen sei, um den Mietpreisanstieg seit der Ermittlung der Mietobergrenze im Wohngeldgesetz zu berücksichtigen.

Fraglich war nun, ob dieser Sicherheitszuschlag von 10 % auch nach der letzten Reform des Wohngeldgesetzes für die Zeit ab dem 1. 1. 2009 weiter gelten solle. Diesen Zuschlag hat das BSG in einer aktuellen Entscheidung jetzt bekräftigt.

BSG, Urteil vom 10.9.2013, AZ: B 4 AS 5/13 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Keine Leihgebühr bei schulisch genutztem Cello

Das BSG sieht keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von Leihgebühren für ein schulisch genutztes Cello aus den Mitteln für Bildung und Teilhabe. Denn nach der bis Mitte 2013 gültigen Bestimmung in § 28 Abs. 7 SGB II – die im vorliegenden Fall gültige Rechtslage – sei die Übernahme von Leihgebühren für ein Musikinstrument sowieso nicht übernahmefähig gewesen. Bis dahin habe man nur den Musikunterricht mit Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets fördern können.

Dies sei zum 1.8.2013 durch eine Erweiterung der Vorschrift nun gesetzlich ermöglicht worden. Jedoch könne das Jobcenter auch nach aktueller Rechtslage grundsätzlich nur Bedarfe auf Grund außerschulischer Aktivitäten im Teilhabebereich decken. Im vorliegenden Fall sei das Cello jedoch ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt worden, so dass die Übernahme durch das Jobcenter ausgeschlossen sei, entschied das BSG.

BSG, Urteil vom 10.9.2013, AZ: B 4 AS 12/13 R, Quelle: sozial info 3/2013

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Nichtwahrnehmung eines Meldetermins

Wenn Arbeitslose einen Termin bei der Arbeitsagentur nicht wahrnehmen, können sie vom Amt nicht bestraft werden, wenn sie für ihr Verhalten einen wichtigen Grund geltend machen können. Dabei kommt nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen alles als wichtiger Grund in Betracht, was auch im Sperrzeitrecht als wichtiger Grund anerkannt werden könnte. Dazu gehöre z. B. auch, wenn durch die Wahrnehmung des Meldetermins ein bestehender Nebenjob gefährdet werde, so das Gericht. Dies gelte erst recht, wenn auch noch wie im entschiedenen Fall die Chance bestehe, dass aus dem Neben- in absehbarer Zeit ein Vollzeitjob werden könne.

Der Entscheidung des LSG lag die Klage einer Arbeitslosen zugrunde, die sich gegen eine zwölfwöchige Einstellung der Arbeitsvermittlung durch das zuständige Arbeitsamt gewehrt hatte. Das Amt hatte die Vermittlung eingestellt, weil die Betroffene – unbestritten – ihren Meldetermin nicht wahrgenommen hatte. Sie habe somit gegen die in ihrer Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten verstoßen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, meinte die Arbeitsagentur dazu.

Dem widersprach nun das LSG Sachsen in seinem Urteil. Es bestimmte

dabei das Sperrzeitrecht als Quelle für die Bestimmung dessen, was ein wichtiger Grund für die Einstellung der Arbeitsvermittlung im Sinne von § 38 SGB III sein könnte. Die Regelung dort sei offensichtlich dem Sperrzeitrecht nachgebildet. Damit sei auch klar, dass wichtige Gründe für die Nichteinhaltung eines Meldetermins zum einen alle Gründe seien könnten, die die Wahrnehmung des Termins unmöglich machten. Zum anderen könne ein wichtiger Grund aber auch dann vorliegen, wenn es Gründe gäbe, die die Wahrnehmung eines Meldetermins wesentlich erschwerten. In letzteren Fällen habe dann eine Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des / der Arbeitslosen und dem öffentlichen Interesse an einer Arbeitsvermittlung stattzufinden, erklärte das LSG.

Bei der Klägerin sei es nun so gewesen, dass sie die fragliche Nebenbeschäftigung schon länger ausübte. Auch war das so erzielte Einkommen für ihre finanzielle Absicherung wichtig. Und die Nebentätigkeit beeinhaltete sogar die Möglichkeit einer späteren Aufstockung zu einer Vollzeitbeschäftigung. Dies sei ebenso zu ihren Gunsten zu berücksichtigen wie ihr Bemühen um einen anderen Termin im Vorfeld des Meldetermins, zu dem sie rechtlich gar nicht verpflichtet sei. Dabei hätten sowohl die Arbeitslose wie auch ihr Arbeitgeber zusätzlich deutlich gemacht, dass

eine Freistellung der Betroffenen am vom Arbeitsamt vorgesehenen Meldetermin aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht möglich gewesen sei (andernfalls hätte die Anerkennung des wichtigen Grundes schwierig werden können, der Autor) Das Interesse der Arbeitsagentur an einer schnellen Arbeitsvermittlung sei dagegen nicht als wichtiger Grund im Sinne von § 38 SGB III anzusehen. Das bürokratische Interesse des Amtes an der Neuvergabe des kurzfristig freigewordenen Termins sei somit geringer zu bewerten als das Interesse der Arbeitslosen den Termin nicht wahrzunehmen, stellte das LSG fest.

LSG Sachsen, Urteil vom 3. 7. 2013, AZ: L 3 AL 78/12, Quelle: info also 6/2013

Nestflüchter aufgepasst: Umzugsbeihilfe auch ohne eigenen Hausstand

Nach Ansicht des Sozialgericht (SG) Berlin darf die Arbeitsagentur die Bewilligung einer Umzugsbeihilfe nicht davon abhängig machen, ob Antragstellende schon einen eigenen Hausstand haben. Die Ablehnung des Antrags einer jungen Frau, die in einer anderen Stadt eine Ausbildung beginnen wollte und daher eine Beihilfe für den Umzug an den Ausbildungsort bei der Arbeitsagentur beantragt hatte, hielt das SG Berlin für ermessensfehlerhaft. Zwar handle es sich bei einer Umzugsbeihilfe

um eine Leistung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), die im Ermessen des Arbeitsamtes stehe. Der zulässige Ermessensspielraum der Arbeitsagentur könne unter Umständen jedoch überschritten sein. Dies etwa, wenn die Arbeitsagentur das Ermessen nach einem pauschalen Maßstab ausübe, der sich weder aus dem fraglichen Text des § 44 SGB III oder seiner Vorgängerregelung noch aus dem darin innewohnenden Sinn ergäbe und keinen Raum für eine Einzelfallprüfung lasse, urteilte das SG.

Im vorliegenden Fall konnte das SG Berlin im Text des § 44 SGB III wie auch in dessen Vorgängerregelung nichts entdecken, das die Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget von einer Zusatzbedingung ‚eigener Hausstand‘ abhängig gemacht hätte. Ein solcher Maßstab wäre auch sachlich ungeeignet. Denn der Begriff des eigenen Haushalts stamme aus dem Steuerrecht und sei dort nur in ganz bestimmten begrenzten Bereichen wichtig. Zudem sei der Begriff anhand von Kriterien auszulegen, die im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III gar keine Rolle spielten.

Bezüglich der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sei dagegen möglicherweise wichtig, wer die Kosten für den bisherigen Haushalt am alten Wohnort getragen habe. Dann nämlich, wenn sich daraus Ansprüche zur Unterstützung des Umzugs, d. h. Unterhaltsansprüche, ableiten ließen, meinte das SG. Denn für die Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sei nötig, dass

diese auch „notwendig“ zur Aufnahme einer Beschäftigung seien. Dies beträfe aber gleichzeitig verschiedene kostensparende Situationen. Es gelte beispielsweise für Auszubildende, die bisher im Haushalt der Eltern gewohnt hätten, wie auch Arbeitslose, die steuerrechtlich gesehen einen eigenen Haushalt in der Wohnung der Eltern unterhalten würden. Ebenso gelte die o. g. Regelung auch für Arbeitslose, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme z. B. zu einem Partner in die Wohnung ziehen würden.

Von Arbeitslosen könne jedoch nicht verlangt werden, dass sie selbst in Vorleistung treten müssten, um eine Ausbildung oder eine Arbeit an einem anderen Wohnort beginnen zu können, betonte das Gericht. Die Entscheidung der Arbeitsagentur müsse deshalb auch zeitnah erfolgen. Sofern eine begründete Erklärung von Betroffenen darüber vorliege, dass ihnen größere Ausgaben in Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme entstehen würden, die sie weder vom Anfangsgehalt der neuen Stelle tragen noch von anderer Stelle erhalten würden, reicht dies laut SG für die „ermessensgerechte Bescheidung eines Förderantrags“ aus. In diesem Zusammenhang habe die Behörde dann noch zu prüfen, ob Antragstellende aufgrund von realisierbaren Unterhaltsansprüchen auf die finanzielle Unterstützung der Eltern verwiesen werden könnten und ob es möglich sei den Umzug kostengünstiger zu organisieren.

SG Berlin, Urteil vom 20. 9. 2013, AZ: S 58 AL 403/13, Quelle: info also 6/2013

Vorrang der oder Vorwand der Arbeitsvermittlung? Ermessensausübung beim Gründungszuschuss

Nach einer Entscheidung des SG Trier darf die Arbeitsagentur zwar grundsätzlich einen Gründungszuschuss für Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, mit der Begründung ablehnen, dass bei der/dem Betroffenen die Arbeitsvermittlung vorrangig sei. Die Agentur für Arbeit überschreite aber das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen, wenn es kaum freie Stellen im Tagespendelbereich gebe, auf die die Behörden oder die Betroffene verweisen könne, so das SG. Insbesondere widerspreche es einer sachgerechten Ausübung des Ermessens, wenn das Amt einfach einen Filialleiter auf Stellenangebote als Filialleiter in anderen Branchen verweise, in denen er bisher noch nicht gearbeitet habe.

Zur Begründung seiner Entscheidung verwies das SG zunächst auf den Wortlaut des hier maßgeblichen Gesetzestextes von § 93 SGB III sowie auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Daraus ergäbe sich, dass die Arbeitsagentur einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über den Gründungszuschuss habe. Diesen Ermessensspielraum habe der Gesetzgeber bewusst eingeräumt. Auch sei es sachgerecht, dass die Behörde bei der Ausübung dieses Ermessens sich auf den Vorrang der Arbeitsvermittlung vor Leistungen der aktiven Arbeitsförderung z. B. durch einen Gründungszuschuss

berufe, unter Verweis auf § 4 Abs. 3 SGB III, wo dieser Vorrang normiert sei. Deshalb sei es auch nicht ermessensfehlerhaft, wenn das Arbeitsamt prüfe, ob ein Arbeitsloser durch die Vermittlung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingliedert werden könne.

Jedoch sei eine Behörde nicht völlig frei in der Ausübung des Ermessens. Dieses habe pflichtgemäß zu erfolgen. Das sei im vorliegenden Fall jedoch nicht geschehen. Die Arbeitsagentur habe hier ihr Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt und daher ihr Ermessen fehlgebraucht, stellte das Sozialgericht fest. Dies ergäbe sich daraus, dass es im fraglichen Zeitraum im Tagespendelbereich des Klägers nur ein (!) Stellenangebote in der Branche des Klägers gab. Ob dieses für den Betroffenen zumutbar gewesen sei, sei aufgrund der vom Kläger geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen durchaus fraglich, gab das SG zu Bedenken. Davon unabhängig sei jedenfalls aber klar, dass das Vorhandensein einer einzigen freien Stelle im Tagespendelbereich bei weitem nicht ausreiche, um nachzuweisen, dass das Arbeitsamt den Betroffenen zeitnah in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermitteln konnte.

Soweit das Arbeitsamt darüber hinaus auf wahllose Stellenangebote für andere Filialleiterposten verweise, so sei dies nicht sachgerecht. Denn Filialleiter sei eine Funktionsbezeichnung und kein Beruf. Das Arbeitsamt hätte nun konkret darlegen müssen, dass der Betroffene – der viele Jahre als Filialleiter in einem Telefonunternehmen beschäftigt war, bevor er arbeitslos wurde, der Autor – auch branchenübergreifend in den vom Amt aufgeführten Stellen hätte beschäftigt werden können. Das Gericht habe da erhebliche Zweifel.

Das Sozialgericht verurteilte das Arbeitsamt nun, dem betroffenen Kläger einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Das Gericht wollte das Amt jedoch (noch) nicht zur Zahlung des Gründungszuschusses verurteilen. Denn dazu hätte das Ermessen des Amtes auf Null verringert sein müssen. Das sei aber bisher nicht der Fall. Es sei ja nicht auszuschließen, dass es dem Amt doch gelinge eine größere Anzahl branchenübergreifend besetzbarer Filialleiterposten ausfindig zu machen, wenn es entsprechende Ermittlungen anstelle, befand das SG Trier.

*SG Trier, Urteil vom 1. 2. 2013,
S 1 AL 80/12, Quelle: info also 672013*

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Mehr Durchsicht mit Brille vom Sozialamt

Das SG Oldenburg hat entschieden, dass die Stadt Oldenburg einer jungen Frau die Kosten für eine neue Brille zahlen muss. Die Betroffene, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeitet, habe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 53 ff. SGB XII Anspruch auf diese Leistung, stellte das SG fest.

Das Sozialamt der Stadt Oldenburg hatte den Antrag auf Übernahme der Kosten für eine neue Brille zunächst abgelehnt. Denn im SGB XII, so die Stadtverwaltung, sei gesetzlich geregelt, dass die Leistungen nach SGB XII denen des Krankenkassenrechts nach dem SGB V zu entsprechen hätten. Und aus dem Leistungskatalog der Krankenversicherungen seien Brillen schon 2004 gestrichen worden (auf Initiative der damaligen SPD/Grünen-Bundesregierung Schröder und mit Zustimmung von CDU/CSU und F.D.P., der Autor).

Die Betroffene setzte sich gegen den ablehnenden Bescheid des Sozialamts jedoch rechtlich zu Wehr. Sie erhob in diesem Zusammenhang schließlich auch Klage gegen den negativen Bescheid des Sozialamts vor dem SG. Diese begründete ihr Anwalt insbesondere damit, dass sie die Brille benötige, um in der Werkstatt für Behinderte arbeiten zu können. Dies verdeutliche, dass es sich bei

ihrem Antrag auf Kostenübernahme auch nicht um einen Antrag auf Leistungen der Krankenhilfe, sondern um einen auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte handle.

Dieser Einschätzung schloss sich nun das SG Oldenburg an. Es verwies darauf, dass die Klägerin schwerbehindert sei und aufgrund ihrer verschiedenen körperlichen und geistigen Behinderungen nur sehr eingeschränkt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen könne. Von daher habe die Klägerin Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem SGB XII. Diese Leistungen seien bei der Betroffenen nicht einmal an die Arbeit in der Werkstatt für Behinderte gekoppelt, sie könnten auch dann geboten sein, wenn sie allein zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dienten. Und sie könnten dabei auch die Kosten der Anschaffung einer Brille umfassen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das SG hat eine grundlegende Bedeutung des Falls erkannt und daher eine Berufung zugelassen.

Urteil des SG Oldenburg, AZ: S 22 SO 99/13 ER, Quelle: Mitteilung von Anwalt Kroll, OL

Begrenzung von Überprüfungsanträgen im AsylbLG

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass die rückwirkende Korrektur von bereits bestandskräftig gewordenen Bescheiden nach § 44 SGB X auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nur zeitlich eingeschränkt möglich sein soll. Die Vorschrift des § 116 SGB XII sei auf das AsylbLG übertragbar, es handle sich dabei um eine vom Gesetzgeber ungeplante Regelungslücke, glaubt das BSG.

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X können in weiten Teilen des Sozialrechts bis zu vier Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein falscher Bescheid rechtskräftig wurde, noch zu einer Nachzahlung rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen führen. Nach § 116 SGB XII gilt aber, dass das Sozialamt Bezieher/-innen von Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sowie Sozialhilfebeziehende, die Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X stellen, die den Betroffenen rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen nur bis zu einem Jahr nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Bescheid rechtskräftig wurde, nachzahlen muss¹.

¹ So müsste z. B. ein falscher Bescheid des Sozialamts aus dem Januar 2013 bis spätestens Ende Dezember 2014 mit einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X angegriffen werden, wenn man eine Nachzahlung erstreiten will.

Diese auf ein Jahr verkürzte Frist soll nun auch für Asylbewerber/-innen gelten, urteilte das BSG. Es folgte das insbesondere aus den Materialien des Bundestags bei der Gesetzesberatung. Daraus gehe hervor, dass der Gestzgeber Asylbewerber/-innen in diesem Punkt so wie alle anderen SGB XII-Beziehenden behandeln wolle. Und in einem Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG sei diese Regelungslücke denn auch geschlossen worden. Der Begründung des Referentenentwurfs für ein neues AsylbLG sei zu entnehmen, dass Asylbewerber/-innen nach dem Willen des Gesetzgebers genauso schlecht behandelt werden sollten wie Alg II-Beziehende und alle anderen Menschen mit Leistungen nach dem SGB XII, erklärte das BSG.

*BSG, Urteil vom 26. 6. 2013,
AZ: B 7 AY 6/12 R, Quelle: sozial info 3/2013*

Behindertengerechter Umbau eines Autos dient der gesellschaftlichen Teilhabe

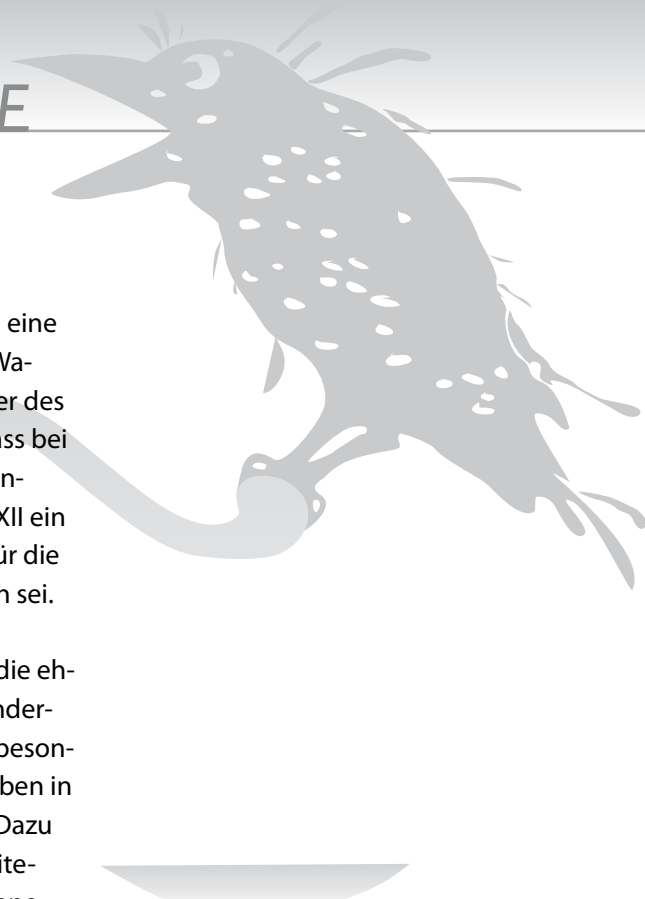
Das BSG hat einer Rolstuhlfahrerin prinzipiell das Recht auf eine Kostenübernahme zum behindertengerechten Umbau ihres Autos zugesprochen. Anders als die vorherige Gerichtsstanz sind die Bundessozialrichter dabei nicht der Ansicht, dass der Umbau dann erforderlich sei, wenn Behinderte dies zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigten. Ebenso teilten sie nicht die Ansicht der Richter des LSG, dass für andere Teilhabezwecke als die

Eingliederung ins Arbeitsleben eine nahezu tägliche Nutzung des Wagens erforderlich sei. Die Richter des BSG hoben vielmehr hervor, dass bei Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII ein einzelfallbezogener Maßstab für die Gesetzesauslegung erforderlich sei.

Im vorliegenden Fall sei dabei die ehrenamtliche Tätigkeit der behinderten Klägerin beachtlich, die in besonderer Weise zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft berechtige. Dazu komme, dass die Frau auch weitere Fahrten geltend machen könne, die nicht mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu tun hätten. Sie dienten aber auch ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, so das BSG. Und die Konzentration auf eine Eingliederung in den Arbeitsprozess in der Verordnung zur Durchführung der Eingliederungshilfe gelte dort auch nur bezüglich der Anschaffung eines Autos. Bei einem bereits vorhandenen Pkw sei dagegen der Leistungsanspruch in § 9 EingliederungshilfeVO weiter gefasst. Er gelte auch für Hilfsmittel und besondere Bedienungseinrichtungen eines Autos.

Da es dem Urteil des LSG in vorheriger Instanz an hinreichenden Feststellungen zur Einkommens- und Vermögenssituation der Klägerin mangelte, konnte das BSG den Rechtsstreit noch nicht entscheiden. Es verwies die Klage daher an die Vorinstanz zurück.

*BSG, Urteil vom 23. 8. 2013,
AZ: B 8 SO 24/11 R, Quelle: info also 6/2013*



Impressum

Zeitschrift **quer** (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.
Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg
Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg
Telefon: 0441 – 9 55 84 49 · Fax: 0441 – 16394
E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto:

Postbank Frankfurt am Main
Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60
IBAN: DE24500100600092086602
BIC: PBNKDEFF

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Siegmund Stahl,
Roman Langner, Nicole Datzer, Evelyn Schuckardt

Gestaltung: [Uta Jonischeit](#)

quer erscheint vierteljährlich. Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge müssen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion entsprechen. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

**quer für alle:
die Zeitschrift ist online als PDF kostenlos
verfügbar! (www.quer-zeitung.de)**

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift **quer** durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und die Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der **quer** informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die **quer** als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der **quer** für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der **quer** und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien.

Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der **quer** nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die **quer** beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der / dem Gefangenen die Zeitschrift nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die **quer** wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60
IBAN: DE24500100600092086602 · BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure **quer**-Redaktion